

Regierungspräsidium Darmstadt
Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt am Main

Persönliche Übergabe gegen

Empfangsbekanntnis

Samson AG

vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden

Herrn Dr. Andreas Widl

Weismüllerstraße 3

60314 Frankfurt am Main

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/F 43.4-53 u 13/30-2023/1
1637/12 Gen 2023/015**

Bearbeiter/in: Dr. Stefan Lugert
Durchwahl: 069 / 2714 – 4983
E-Mail: stefan.lugert@rpda.hessen.de

Datum: 16. Dezember 2024

GENEHMIGUNGSBESCHEID

I. Tenor

Auf Antrag vom 13. Juni 2023 wird der

Samson AG,
gesetzlich vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden
Herrn Dr. Andreas Widl
Weismüllerstraße 3, 60314 Frankfurt am Main
– im Folgenden Antragstellerin genannt –

die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, auf dem

Grundstück in:	63075 Offenbach; Kettelerstraße 99
Grundbuch Gemarkung:	Offenbach
Flur:	23
Flurstück:	307/86
Rechts- / Hochwert:	484411 / 5550684

eine Anlage zur Oberflächenbehandlung mit einem Wirkbadvolumen von insgesamt ca. 34,4 m³ (Anlage gem. IE-Richtlinie) gemäß Nr. 3.10.1. E Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben.

I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand

I.1.1 Gegenstand dieser Genehmigung

Diese Genehmigung berechtigt zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik), bestehend aus

- Verzinkungsanlage
- Edelstahlbeizanlage
- Al-Passivierungsanlage
- Handanlage 1
- Handanlage 2
- Frisch- und Abwasseranlage
- Abluftreinigungsanlage
- Chemikalienlager
- Anlagenperipherie

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt V. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt VI. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung erstreckt sich auf den Betrieb an 5 Tagen in der Woche im 2-Schicht-Betrieb.

Mit Zustellung dieser Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die beantragten Maßnahmen vom 26. August 2024.

I.1.2 Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist die Galvanik gemäß Nr. 3.10.1 E Anhang 1 der 4. BImSchV. Diese Anlage sowie die Nebenanlagen sind in einer Produktionshalle (BT5.2) auf dem Betriebsgelände verortet.

Die Lackiererei ist eine nicht-genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG. Sie ist auch keine Nebeneinrichtung zur genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 (2) Nr. 2 der 4. BImSchV.

Insofern ist die Lackiererei irrelevant für den Antrag nach BImSchG, sie ist lediglich baurechtlich zu genehmigen. Da die Baugenehmigung in vorliegendem Verfahren jedoch durch die Konzentrationswirkung des BImSchG mit in diese Genehmigung integriert wird, ist die Anlage in Kapitel 18 näher beschrieben. Die Ableitung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik (vgl. Schornsteinhöhengutachten).

Beim vorliegenden Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein Verfahren mit inkludiertem Bauantrag nach § 13 BImSchG zur Errichtung einer Werkshalle (BT 5.2). Das Verfahren umfasst keine bauleitplanerischen Inhalte. Hinsichtlich der Konformität des Bauantrages (und der daraus resultierenden in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung inkludierte Baugenehmigung)

zum noch zu beschließenden Bebauungsplan 653 wurde der diesem Bescheid zugrunde liegende Bauantrag mit den parallel gestellten Bauanträgen auf dem Inno-Campus der Samson AG eng verzahnt abgestimmt.

Daher wird bei diversen Gliederungselementen auf den Gesamt-Bauantrag vom 13.06.2023 (eingereicht beim Bauamt der Stadt Offenbach) verwiesen. Vgl. auch die Hinweise zum Stadtplanungsrecht im Anhang.

Die interne Anlagenabgrenzung ist im Kapitel VII. zusammengefasst.

I.2 Kosten

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken
für die Oberflächenbehandlung von Metallen (Galvanik)
BREF-Code STM

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein:

- **Baugenehmigung nach § 74 HBO**
- **Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG**
- **Eignungsfeststellung nach § 63 WHG**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV]).

IV. Inhaltsverzeichnis

I. Tenor	1
I.1 Art und Umfang der Anlage, Genehmigungsgegenstand	2
I.2 Kosten.....	3
II. Maßgebliches BVT-Merkblatt.....	3
III. Eingeschlossene Entscheidungen.....	3
IV. Inhaltsverzeichnis	4
V. Antragsunterlagen	5
VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG	5
VI.1 Allgemeines	5
VI.2 Luftreinhaltung.....	8
VI.3 Lärmschutz	13
VI.4 Sonstige Betreiberpflichten	15
VI.5 Naturschutz.....	18
VI.6 Bodenschutz.....	18
VI.7 Baurecht.....	22
VI.8 Brandschutz.....	25
VI.9 Wasserwirtschaft.....	25
VI.10 Abfallwirtschaft	31
VII. Begründung	32
VIII. Rechtsbehelfsbelehrung.....	45
IX. Anhang	46
IX.1 Hinweise	46
IX.2 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	53

V. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Genehmigungsantrag vom 13. Juni 2023, inkl. Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns, eingegangen am 20. Juni 2023.
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Kapitel 2 der Antragsunterlagen)
- Nachgereichte Unterlagen vom 12. September 2023 (Eingang am 20. September 2023)
- Nachgereichte Unterlagen vom 13. Dezember 2023 (Eingang am 14. Dezember 2023)
- Nachgereichte Unterlagen vom 30. April 2024 (Eingang am 03. Mai 2024)
- Nachgereichte Unterlagen vom 29. Oktober 2024 (Eingang am 29. Oktober 2024)

Die vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sind im Anhang IX.2 detailliert aufgelistet.

Die im Inhaltsverzeichnis genannten Unterlagen sind diesem Bescheid nicht beigeheftet, sondern werden der Antragstellerin nach Erstellung des Genehmigungsbescheides gesondert übergeben (Antragsexemplar Nr. 2, bestehend aus 3 DIN A4 Ordnern).

VI. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

VI.1 Allgemeines

VI.1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

VI.1.2

Die Anlagen sind entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt V. genannten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

VI.1.3

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

VI.1.4

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Errichtung der Anlagen begonnen wurde. Die Frist kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

VI.1.5

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV/F - Umwelt Frankfurt (Dezernate IV/F 43.4 Immissionsschutz (Metall) und IV/F 41.5 Bodenschutz) ist der Termin für die geplante Errichtungsarbeiten mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

VI.1.6

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 3 Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides in Betrieb genommen wurde. Die Frist kann auf Antrag gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG verlängert werden.

VI.1.7

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 43.4 ist die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalgesellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen, mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

VI.1.8

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV – Umwelt Frankfurt, Dezernate IV/F 43.1 und IV/F 43.4 – mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

VI.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

VI.1.10

Es sind vor Inbetriebnahme Betriebsanweisungen aufzustellen, in denen mindestens folgende Themen enthalten sein müssen:

- Wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage
- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

VI.1.11

Die Betriebsanweisungen sind den Beschäftigten (auch von Fremdfirmen) vor Inbetriebnahme der Anlage und danach jährlich bekannt zu geben.

VI.1.12

Das Bedienungspersonal ist über die für den Betrieb der Anlage enthaltenen Regelungen im Genehmigungsbescheid mindestens einmal jährlich zu unterrichten. Die Unterrichtung ist vom Bedienungspersonal durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Die Dokumentation hierüber ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde vorzulegen.

VI.1.13

Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem alle wesentlichen, anlagenbezogenen Maßnahmen wie z.B. Instandhaltungen, Prüfungen, Störungen und Änderungen der Anlage zu dokumentieren sind. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

VI.1.14

Die Betreiberin hat dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

VI.1.15

Ein Betreiberwechsel ist dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich (bevorzugt per E-Mail) mitzuteilen (Meldung nach § 52b BImSchG).

VI.1.16

Die Auskünfte gemäß § 31 Abs. 1 BImSchG sind jährlich, jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen. Dabei soll das Formular unter <https://www.hlnug.de/downloads> - Überwachung - Berichterstattung nach § 31 Abs. 1 BImSchG - verwendet werden.

VI.1.17

Die Anlage ist vor Inbetriebnahme durch Sachverständige nach § 29b BImSchG für die Fachgebiete 2, 2.1, 9, 10 und Anlagentyp 3 (<https://www.resymesa.de>) zu prüfen. Das Prüfergebnis ist dem Dezernat IV/F 43.4 unverzüglich mitzuteilen.

Hierzu ist eine komplette Anlagendokumentation aller Betriebseinheiten zu erstellen und den Sachverständigen zur Inbetriebnahmeprüfung zur Verfügung zu stellen.

Sind einzelne Prüfschritte nur nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs der errichteten Anlage möglich, so sind diese innerhalb von einem Monat nach Erreichen des bestimmungsgemäßen Betriebs durchzuführen.

Immissionsschutz

VI.2 Luftreinhaltung

VI.2.1 Emissionsbegrenzungen nach TA Luft

Für die Quelle EQ1 werden folgende Emissionsbegrenzungen festgesetzt:

VI.2.1.1

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.2 TA Luft, hier:

- Chrom und seine Verbindungen, angegeben als Cr (III) **0,5 mg/m³**

VI.2.1.2

Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- Fluor und seine gasförmigen Verbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff **1 mg/m³**

Stoffe der Klasse III nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff **30 mg/m³**

Stoffe der Klasse IV nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- Stickstoffoxide (Stickstoffmonoxid u. Stickstoffdioxid), angegeben als Stickstoffdioxid **50 mg/m³**

VI.2.1.3

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (Gesamtstaub; Nr. 5.2.1 TA Luft) dürfen folgende Massenkonzentration nicht überschreiten:

20 mg/m³

VI.2.1.4

Die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.2 TA Luft, hier:

- Cobaltverbindungen, angegeben als Co **0,5 mg/m³**

Unbeschadet der o.a. Anforderungen darf beim Zusammentreffen von Stoffen der Klassen II und III die Massenkonzentration im Abgas insgesamt **1 mg/m³** nicht überschreiten (vgl. VI.2.1.1).

VI.2.1.5

Die nachstehend genannten dampf- und gasförmigen anorganischen Stoffe dürfen je Stoff die folgenden Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse II nach Nr. 5.2.4 TA Luft, hier:

- Chlor **3 mg/m³**

VI.2.1.6

Organische Stoffe insgesamt dürfen nach Nr. 5.2.5 TA Luft folgende Massenkonzentration im Abgas (angegeben als Gesamtkohlenstoff) nicht überschreiten: **50 mg/m³**

VI.2.1.7

Die nachstehend genannten krebserzeugenden Stoffe dürfen, auch bei Vorhandensein mehrerer Stoffe derselben Klasse, als Mindestanforderung insgesamt folgende Massenkonzentrationen im Abgas nicht überschreiten:

Stoffe der Klasse I nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft, hier:

- Cobalt und seine wasserlöslichen Verbindungen, angegeben als Co **0,05 mg/m³**

VI.2.1.8

Die Emissionen an Formaldehyd im Abgas dürfen nach Nr. 5.2.7.1.1 TA Luft folgende Massenkonzentration nicht überschreiten: **5 mg/m³**

VI.2.1.9

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

VI.2.1.10

Die Grenzwerte beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

VI.2.1.11

Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

VI.2.1.12

Alle im Bescheid genannten Grenzwerte sind gleichzeitig einzuhalten; sie gelten für alle Betriebszustände der Anlage.

VI.2.1.13

Die Emissionsbegrenzung für die Massenkonzentration gilt als überschritten, wenn das Ergebnis einer oder mehrerer Einzelmessungen den Emissionswert überschreitet (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Bei der Einzelmessung ist Nr. 5.3.2 TA Luft zu beachten.

VI.2.2 Abgasbehandlung / Ableitbedingungen

VI.2.2.1

Die Abgase der Anlage sind über einen alkalischen Abluftwäscher mit nachgeschaltetem Tropfenabscheider zu führen.

VI.2.2.2

Die Absaugleistung des Ventilators ist auf 50.000 m³/h zu bemessen.

VI.2.2.3

Die Abgase der Anlage sind gem. DEKRA-Bericht 555044550-B03 über die Quelle EQ1 und einer Mindestschornsteinhöhe von 27,8 m über Grund abzuleiten.

VI.2.2.4

Die Abgasableitung der Emissionsquelle EQ1 ist so zu konzipieren, dass eine Austrittsgeschwindigkeit von mindestens 7 m/s senkrecht nach oben erreicht wird.

VI.2.2.5

Die Abgasströme der Emissionsquelle EQ1 dürfen nicht durch andere Bauteile (z. B. Regenschutzdach, Krümmer) gestört oder abgelenkt werden. Als Regenschutz ist ausschließlich eine Deflektorhaube zulässig.

VI.2.3 Messungen

VI.2.3.1

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer VI.2.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Anlage Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

VI.2.3.2

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie z.B. Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

VI.2.3.3

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren/derselben Sache beratend tätig gewesen ist oder die Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat. Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z.B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

VI.2.3.4

Bei Prozessen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sollen Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchgeführt werden.

VI.2.3.5

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittelungszeit anzupassen. Derartige Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde im Voraus abzustimmen und im Messplan sowie Messbericht zu begründen.

VI.2.3.6

Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

VI.2.3.7

Die Messungen der Stoffe / Stoffgruppen VI.2.1.1 bis VI.2.1.2 sind jeweils im Abstand von drei Jahren zu wiederholen.

Hinweis:

Die Messungen der Stoffe / Stoffgruppen VI.2.1.3 bis VI.2.1.8 dienen der Ermittlung, ob diese nach Ziffer 5.1.2 TA Luft in relevantem Umfang¹ im Rohgas enthalten sind. Sollte dies der Fall sein, werden Wiederholungsmessungen dieser Stoffe bzw. Stoffgruppen nach § 17 BImSchG angeordnet.

VI.2.3.8

Zur Durchführung der unter VI.2.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

VI.2.3.9

Die Lage der Messplätze und Messstrecken sowie die Ausbildung der Messplätze ist rechtzeitig, ggf. unter Vorlage von Zeichnungen, mit der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle abzustimmen. Hierbei ist die zuständige Überwachungsbehörde zu beteiligen.

¹ Vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/Hansmann/Wasielewski TA Luft 5.1.2 Rn. 11-12

VI.2.3.10

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

VI.2.3.11

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

VI.2.3.12

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), Ludwig-Mond-Straße 33, 34121 Kassel und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

VI.2.3.13

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft). Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht zu verwenden.

VI.2.3.14

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie auf Anforderung vorzulegen.

VI.2.3.15

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen eine elektronische Ausfertigung des Messberichts (pdf-Dokument) an die zuständige Überwachungsbehörde zu übersenden.

VI.2.4 Wartung und Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen

VI.2.4.1

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind mit einem Alarmgeber auszurüsten, damit ein Ausfall dieser Anlagen sofort vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann.

V.2.3.2

Abluft- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen (Radialventilatoren, Abluftwäscher mit Tropfenabscheider) sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungseinrichtungen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

VI.2.4.2

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

VI.2.4.3

Abgasreinigungseinrichtungen bzw. unmittelbar damit zusammenhängende Einrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind insbesondere folgende Einrichtungen:

- Radialventilatoren
- Abluftwäscher
- Tropfenabscheider

VI.3 Lärmschutz

VI.3.1

Die Geräuschimmissionsprognose Bericht Nr. 2023-002/A der W&W Bauphysik GbR GmbH vom 31.05.2022 „Errichtung einer Galvanik im Bauteil 5.2 der Samson Smart Factory in Offenbach am Main“ ist Bestandteil der BImSchG-Genehmigung.

VI.3.2

Die in der vorgenannten Prognose zugrunde gelegten Ausgangswerte und Randbedingungen, wie z.B. Schalleistungspegel und Emissionsdaten, sowie die an den untersuchten Immissionsorten ermittelten Schallimmissionen sind einzuhalten.

Bei Abweichungen ist ein Nachweis zu erbringen, dass die beschriebenen Immissionsrichtwertunterschreitungen an den festgelegten Immissionsorten und der Stand der Lärmschutztechnik auch dann eingehalten werden.

VI.3.3

Die Geräuschemissionen der stationären Anlagenteile/Aggregate dürfen an den Immissionsorten nicht impuls-, ton- und informationshaltig sein und keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche hervorrufen.

VI.3.4

Die schalltechnische Detailplanung sowie die Errichtung der Anlagenteile sind durch einen Sachverständigen zu begleiten. (Dies kann auch der Sachverständige sein, der die Prognose für die Antragsunterlagen erstellt hat, während der Bauphase beratend oder z. B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig ist.)

Spätestens zur Inbetriebnahme der Galvanik ist durch den Sachverständigen gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt (Abteilung IV - Umwelt Frankfurt, Dez. IV/F 43.1 – Immissionsschutz) zu bescheinigen, dass die Anlage hinsichtlich der schalltechnischen Anforderungen den Vorgaben des unter NB VI.3.1 genannten Gutachtens entspricht.

VI.3.5

Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage sind Geräuschemissionsmessungen auf Kosten der Betreiberin von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstelle durchführen zu lassen.

Falls wegen der örtlichen Gegebenheiten (z.B. hoher Fremdgeräuschanteil an den Immissionsorten) die Durchführung von Immissionsmessungen an den Immissionsorten nicht sinnvoll erscheint, sind Ersatzmessungen nach A.3.4 des Anhangs der TA Lärm durchzuführen.

Es ist der jeweilige Beurteilungspegel L_r für die Zusatzbelastung an den Immissionsorten nachts zu ermitteln.

Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Behörde einen anderen Zeitrahmen für die Messungen festlegen.

Der Umfang der Messung und ggf. die zu betrachtenden Immissionsaufpunkte des Gutachtens sind in jedem Fall mindestens 2 Wochen vor Beginn der Messungen mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Dezernat 43.1 – Lärmschutz, abzustimmen und festzulegen.

Über die Schallpegelmessungen ist von der Messstelle ein Messbericht erstellen zu lassen. Der Messbericht ist spätestens 2 Monate nach erfolgter Messung dem Dezernat IV/F 43.1 in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

Es ist nicht zulässig, für die in dieser Nebenbestimmung geforderten Messungen den Sachverständigen zu beauftragen, der bereits Gutachten bzw. Prognosen für die betreffenden Antragsunterlagen erstellt hat oder während der Bauphase beratend tätig war. Die Messungen dürfen auch nicht von Sachverständigen durchgeführt werden, die für den Betreiber z.B. als Immissionsschutzbeauftragter tätig sind oder waren.

VI.4 Sonstige Betreiberpflichten

VI.4.1 Beschaffenheit / Betrieb

VI.4.1.1

Rohrleitungen sind gemäß der Norm DIN 2403 nach dem Durchflussstoff zu kennzeichnen.

VI.4.1.2

Alle Apparate sowie die Leitungen für gasförmige und flüssige Abgänge sind - in Ergänzung zur Kennzeichnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 der GefahrstoffV - entsprechend der Bezeichnung im zugehörigen Fließbild/Apparateliste deutlich zu kennzeichnen.

VI.4.1.3

Die Notablassventile der Behälter 230, 231 (+FL-M001) müssen von ungefährdeter Stelle aus betätigt werden können (Notabschaltung).

VI.4.1.4

Elektrische Anlagen müssen im Falle eines Brandes jederzeit von einem sicheren Ort aus stillgesetzt werden können.

VI.4.1.5

Die Becken der Wirkbäder müssen mit einem Hochalarm ausgestattet sein oder durch andere technische Einrichtungen gegen Überfüllung gesichert sein.

VI.4.1.6

Mess- und Anzeigergeräte, Armaturen, Schalter, Probenahmeeinrichtungen oder vergleichbare Einrichtungen sind so anzuordnen, dass sie leicht erreichbar sind und genügend Platz für Instandsetzungsarbeiten vorhanden ist.

VI.4.2 Ex-Schutz

VI.4.2.1

Die DGUV Regel 113-001 „Explosionsschutz-Regeln“, DGUV Regel 109-602 „Branche Galvanik“ und DIN EN 17059:2018 „Galvanik- und Anodisieranlagen – Sicherheitsanforderungen“ sind einzuhalten.

VI.4.2.2

Es ist ein Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) zu erstellen.

VI.4.3 Sicherheit

VI.4.3.1

Es ist ein Alarmierungsplan zu erstellen, aus dem hervorgehen muss, welche Stellen und Behörden bei Eintritt eines Schadensereignisses zu benachrichtigen sind.

VI.4.3.2

Mindestens einmal jährlich sind Übungen nach dem betrieblichen Alarmplan durchzuführen und zu dokumentieren.

VI.4.3.3

Die Anlage ist gegen Eingriffe Unbefugter zu schützen.

VI.4.3.4

Die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind jeweils den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und den zuständigen Brand- & Katastrophenschutzbehörden sowie der Überwachungsbehörde nach § 52 BImSchG (RP Darmstadt) vorzulegen.

VI.4.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

VI.4.4.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Lageranlage oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

VI.4.4.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Abfälle sind primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die Nebenbestimmungen des Kapitels VI.10 sind dabei zu beachten.

VI.4.4.3

Im Falle einer Betriebseinstellung ist sicherzustellen, dass Anlagen oder Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist (z. B. Anlagen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen).

VI.4.4.4

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang solange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

VI.4.4.5

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI.4.4.6

Zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 4 BImSchG ist nach Betriebseinstellung der Anlage der Zustand des Bodens und des Grundwassers mit dem Ausgangszustand zu vergleichen.

Im Falle erheblicher Verschmutzungen sind diese unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 BImSchG in den Ausgangszustand zurückzuführen ggf. ist ein ordnungsgemäßer Zustand des Anlagengrundstücks zu gewährleisten.

VI.4.4.7

Zusammen mit der Anzeige der Stilllegung nach § 15 Abs. 3 BImSchG oder spätestens 3 Monate danach ist ein auf den Ausgangszustandsbericht, den ggf. durchgeführten Veränderungen der Anlage sowie den im Anlagenbetrieb eingetretenen boden- oder grundwasserrelevanten Vorkommnissen abgestimmtes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlage zur Betriebseinstellung (UzB) dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – zur Zustimmung vorzulegen.

VI.4.4.8

Nach Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – zum Untersuchungskonzept ist die UzB zu erstellen, in dem insbesondere folgende Punkte abzuarbeiten sind:

- welche Parameter eine erhebliche Verschmutzung gegenüber dem Ausgangszustand aufweisen,
- welche Flächen in den Ausgangszustand zurückgeführt werden müssten,
- Bewertung der Ergebnisse,
- ausführliche Begründung, falls aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Rückführung für bestimmte Parameter oder Flächen nicht vorgesehen wird.

VI.4.4.9

Die UzB ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – zur Prüfung und Abstimmung der weiteren Vorgehensweise vorzulegen.

Im Falle erheblicher Verschmutzung ist anhand der UzB ein IED-Rückführungskonzept zu entwickeln, das u.a. folgende Punkte berücksichtigt:

- vorgesehene Rückführungsverfahren,
- vorgesehener Zeitraum für die Rückführung,
- wie die erfolgreiche Rückführung nachgewiesen wird,
- welche der vorgesehenen Maßnahmen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse angesehen werden.

Dieses Rückführungskonzept ist zur Abstimmung der Rückführungsmaßnahmen dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – vorzulegen.

Ohne Zustimmung des zuständigen Regierungspräsidiums darf nicht mit Rückführungsarbeiten begonnen werden.

VI.4.4.10

Eine erneute Nutzung des Anlagengrundstücks ist erst nach Zustimmung durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz – zulässig. Voraussetzung ist die Vorlage der UzB bzw. – sofern erforderlich – die Wiederherstellung des Ausgangszustands.

VI.4.4.11

Das Untersuchungskonzept, die Untersuchung, die UzB sowie – sofern erforderlich – das IED-Rückführungskonzept sind durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG i.V. mit § 6 HAIt-BodSchG oder eigenes qualifiziertes Personal zu erstellen bzw. durchzuführen.

Die Sach- und Fachkunde ist entsprechend zu dokumentieren.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

VI.5 Naturschutz

VI.5.1 Besonderer Artenschutz

Die im Kapitel 4.2 der Antragsunterlagen (artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bauantrag Samson Smart Factory Main Change – Teilabschnitt A – des Büros GPM vom 9. Februar 2024) beschriebenen Maßnahmen sind durchzuführen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung V - Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz, Dezernat V 53.1 – Naturschutz – in einem Bericht bis spätestens 2 Monate nach Bauabschluss nachzuweisen.

VI.6 Bodenschutz

VI.6.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

VI.6.1.1

Für das Anlagengrundstück ist ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (AZB) zu erstellen und dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat IV/F 41.5 – Bodenschutz zur Prüfung vorzulegen.

VI.6.1.2

Hierfür ist vorab ein Konzept zur Genehmigung vorzulegen, in dem insbesondere dargestellt ist:

- das AZB-relevante Anlagengrundstück einschließlich relevanter Transportwege, Rohrleitungen etc.;
- die Lage, Art und der Umfang der umwelttechnischen Untersuchungen für den AZB;
- die im Hinblick auf die künftig eingesetzten Stoffe festgelegten Leitparameter inkl. Analyseverfahren und Bestimmungsgrenzen.

VI.6.1.3

Der Ausgangszustandsbericht ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und soll mindestens die Angaben gemäß Anhang 5 der „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht“ der

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 16.08.2018, beinhalten. Die Vorgaben der Kapitel 3 und 4 der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

VI.6.1.4

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst erfolgen, wenn das Dezernat IV/F 41.5 den Ausführungen des Ausgangszustandsberichtes (AZB) gegenüber dem Dezernat IV/F 43.4 und der Betreiberin schriftlich zugestimmt hat.

VI.6.1.5

Nach Zustimmung zum AZB gem. Nebenbestimmung VI.6.1.4 sind Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe gemäß den Angaben im AZB zu überwachen. Eine wiederkehrende Überwachung für das Grundwasser hat jedoch mindestens alle fünf Jahre und für den Boden mindestens alle zehn Jahre zu erfolgen, sofern entsprechend den Ausführungen im AZB nicht davon abgewichen wird.

VI.6.1.6

Die im Rahmen der Überwachung durchzuführenden Analysen sind gemäß den im AZB aufgeführten Untersuchungsmethoden bzw. gemäß den jeweils aktuell gültigen Normen oder validierten Untersuchungsverfahren durchzuführen.

VI.6.1.7

Die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen sowie boden- und grundwasserrelevante Vorkommnisse im Überwachungszeitraum sind in Form eines Berichts zu dokumentieren und zu bewerten.

VI.6.1.8

Der Bericht zur wiederkehrenden Überwachung ist von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und den Dezernaten IV/F 43.4 und IV/F 41.5 spätestens drei Monate nach Abschluss der Untersuchungen vorzulegen.

VI.6.1.9

Mit der Anzeige der Stilllegung der Gesamtanlage nach § 15 Abs. 3 BImSchG ist dem Dezernat IV/F 41.5, als zuständiger Bodenschutzbehörde, auf der Basis der Angaben im Ausgangszustandsbericht ein aktualisiertes Untersuchungskonzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) zur Zustimmung vorzulegen. Dieses soll die Ergebnisse der gemäß den Angaben im AZB durchgeführten Boden- und Grundwasserüberwachung sowie Veränderungen des Betriebs berücksichtigen.

VI.6.1.10

Die UzB sind von einer sachkundigen Stelle/Person zu erstellen und sollen mindestens die Angaben gemäß Anhang 3 der „Arbeitshilfe zur Rückführungspflicht“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) i.d.F. vom 09.03.2017, beinhalten. Die Vorgaben der Arbeitshilfe sind zu berücksichtigen.

VI.6.1.11

Die UzB sind dem Dezernat IV/F 41.5 binnen 3 Monaten nach der Stilllegung zur Prüfung vorzulegen.

VI.6.2 Bauantrag

VI.6.2.1

Sämtliche Erdbauarbeiten sind durch einen Fachgutachter begleiten zu lassen.

VI.6.2.2

Alle Erdarbeiten sind fortlaufend organoleptisch, d. h. durch Inaugenscheinnahme und durch Prüfung hinsichtlich geruchlicher Auffälligkeiten auf schädliche Bodenveränderungen zu überwachen. Ergeben sich dabei Hinweise auf schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen, so ist unverzüglich die zuständige obere Bodenschutzbehörde, das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt, Dezernat 41.5 Bodenschutz, zu informieren. Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, sind gemäß § 4 Abs. 2 HAltBodSchG bis zur Freigabe durch die Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Zur Beurteilung einer schädlichen Bodenveränderung sind die Vorgaben der BBodSchV maßgeblich.

VI.6.2.3

Sollte eine Bauwasserhaltungsmaßnahme erforderlich werden, so ist das Vorgehen frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde der Stadt Offenbach abzustimmen.

VI.6.2.4

Zwischengelagertes Bodenmaterial ist arbeitstäglich durch geeignete Vorkehrungen (z.B. Folienabdeckung) vor Auswaschung durch Niederschlag und Verwehung zu sichern.

VI.6.2.5

Bauabfälle sind entsprechend dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel zu beproben, zu separieren und zu entsorgen. Das Merkblatt ist unter https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-01/merkblatt_entsorgung_von_bauabfaellen_2018-09-01.pdf zu erhalten.

VI.6.2.6

Mit Inkrafttreten der Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zum 01. August 2023 gelten für mineralische Ersatzbaustoffe (MEB) die in der ErsatzbaustoffV genannten Materialwerte (Grenzwerte- und Orientierungswerte). Die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA-Mitteilung 20) sind damit abgelöst.

Nicht berührte Anforderungen des Merkblattes „Entsorgung von Bauabfällen“, Stand: 01. September 2018 der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel sind weiterhin zu beachten. Das Merkblatt ist unter <https://rp-darmstadt.hessen.de/umwelt-und-energie/abfall/bau-und-gewerbeabfall/bodenmaterial-und-bauschutt> zu erhalten.

Gemäß § 21 ErsatzbaustoffV kann auf Antrag des Bauherrn oder des Verwenders das zuständige Abfalldezernat des Regierungspräsidiums im Einzelfall:

- Einbauweisen zulassen, die nicht in Anlage 2 oder 3 aufgeführt sind,
- die Verwertung von Stoffen oder Materialklassen, die nicht in der Ersatzbaustoffverordnung geregelt sind, in technischen Bauwerken zulassen,

sofern eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Gemäß § 22 ErsatzbaustoffV ist der Einbau bestimmter MEB oder deren Gemische ab einem vorgesehenen Einbaugesamtvolumen von mindestens 250 Kubikmetern (m³) sowie der Einbau bestimmter MEB in Wasserschutzgebieten / Heilquellenschutzgebieten vier Wochen vor Beginn des Einbaus schriftlich oder elektronisch dem örtlich zuständigen Abfalldezernat des Regierungspräsidiums vom Verwender anzuzeigen.

VI.6.3 Untere Bodenschutzbehörde

VI.6.3.1

Um Bodenverdichtungen auf Grünflächen zu vermeiden, ist die Befahrung durch Bau- und Lieferfahrzeuge sowie das Lagern von Baumaterialien auf die versiegelten Flächen zu beschränken.

VI.6.3.2

Sofern eine Befahrung weiterer Flächen unvermeidlich sein sollte, sind geeignete Maßnahmen zur Schonung des Bodengefüges vor schädlichen Verdichtungen zu treffen wie z.B. die Verwendung von Fahrzeugen mit großflächiger Lastverteilung oder das Anlegen einer bodenschonenden Baustraße.

VI.6.3.3

Insbesondere Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Eine Vermischung mit Fremdmaterialien (z. B. aus Abbruch-/ Rückbaumaßnahmen) ist zu vermeiden.

VI.6.3.4

Boden im Bereich der geplanten Freiflächen muss die Prüfwerte der Bundes-Bodenschutzverordnung laut Anlage 2 Tabelle 4 für Industrie- und Gewerbegrundstücke einhalten.

VI.6.3.5

Soweit eine Menge von mehr als 600 m³ Boden aufgebracht wird, ist der Bodenauftrag zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Bodenschutzbehörde unter Vorlage von Eignungsnachweisen gemäß der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) anzuzeigen. Ab einer Menge von 500 m³ ist das Bodenmaterial zu untersuchen.

VI.7 Baurecht

VI.7.1

Sämtliche der Bauaufsichtsbehörde im Zuge der Realisierung des Vorhabens vorzulegenden Dokumente sind im Original in Papierform einzureichen. Vorab oder ausschließlich per E-Mail versandte oder in Kopie vorgelegte Dokumente bleiben unberücksichtigt.

VI.7.2

Die Prüfvermerke in den Bauvorlagen gelten als Auflagen und sind als solche zu beachten.

VI.7.3

Dem Bauherrn wird auferlegt, einem Sachkundigen die Bauüberwachungsaufgaben gem. § 83 Abs. 2 HBO zu übertragen und dies der Bauaufsicht mit dem Formblatt „Baubeginnsanzeige“ mindestens 1 Woche vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich anzuzeigen.

VI.7.4

Vor Baubeginn ist der Bauaufsicht unaufgefordert eine Bescheinigung vorzulegen, mit der gemäß § 75 Abs. 2 HBO bestätigt wird, dass die Grundfläche des projektierten Gebäudes abgesteckt und seine Höhenlage in müNN festgelegt worden sind.

VI.7.5

Der Nachweis für den Schallschutz ist gemäß § 68 Abs. 5 HBO von einer gemäß § 89 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 HBO nachweisberechtigten Person zu erstellen. Der Nachweis ist spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen.

VI.7.6

Die Ausführungskonformität des Schallschutznachweises ist durch den Nachweisberechtigten für Schallschutz gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO zu überwachen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit dem Formblatt BAB 36 zu bescheinigen.

VI.7.7

Der Nachweis für den Wärmeschutz ist gemäß § 68 Abs. 5 HBO von einer gemäß § 89 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 HBO nachweisberechtigten Person zu erstellen. Der Nachweis ist spätestens vor Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte einzureichen.

VI.7.8

Die Ausführungskonformität des Wärmeschutznachweises ist durch den Nachweisberechtigten für Wärmeschutz gemäß § 83 Abs. 2 Satz 2 HBO zu überwachen und zu bescheinigen. Die Bescheinigung ist mit dem Formblatt BAB 36 zu bescheinigen.

VI.7.9

Der Bauherr hat der Bauaufsicht unaufgefordert mindestens 2 Wochen vor Fertigstellung des Rohbaus eine Bestätigung mit dem Formblatt „Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus“ vorzulegen, mit welcher der von ihm mit der Bauüberwachung Beauftragte versichert, dass die Rohbauarbeiten entsprechend der Baugenehmigung ausgeführt und die Vorschriften der HBO eingehalten sind.

VI.7.10

Bei Rohbaufertigstellung ist die Einmessungsbescheinigung mit Angabe der Trauf- und Firsthöhe in müNN vorzulegen.

VI.7.11

Der Nachweis der sicheren Benutzbarkeit sowie der ordnungsgemäßen Abführung der Abgase von Feuerungsanlagen, Anlagen der Kraft-Wärmekopplung, verbrennungsmotorisch betriebenen Wärmepumpen und feuerbeheizten Sorptionswärmepumpen einschließlich Anlagen zur Abführung von Abgasen ortsfester Verbrennungsmotoren ist gegenüber der Bauherrschaft durch Sachverständige für Energieerzeugungsanlagen im Sinne des § 89 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 HBO (Bezirksschornsteinfegermeister) zu bescheinigen. Der Nachweis ist vor Aufnahme der Nutzung einzureichen.

VI.7.12

Mindestens 2 Wochen vor Abschluss der Bauarbeiten hat der Bauherr der Bauaufsicht unaufgefordert das Formblatt „Anzeige der abschließenden Fertigstellung“ vorzulegen, mit welchem der von ihm mit der Bauüberwachung Beauftragte versichert, dass das Bauvorhaben entsprechend der Baugenehmigung ausgeführt, alle darin enthaltenen Auflagen erfüllt und die Vorschriften der HBO eingehalten sind.

VI.7.13

Mit abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsicht bzgl. der tatsächlich errichteten Energieerzeugungsanlage(n) die Bescheinigung einer nach § 88 des Gebäudeenergiegesetzes berechtigten Personen, über die Einhaltung der Anforderungen des GEG (vgl. §92 GEG - Erfüllungserklärung) vorzulegen.

VI.7.14

Mit abschließender Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsicht bzgl. der tatsächlich errichteten Energieerzeugungsanlagen ein Energieausweis zum Gebäude, ausgestellt durch einen Ausstellungsberechtigten nach § 88 GEG, vorzulegen.

VI.7.15

Innerhalb eines Monats nach Fertigstellung des Gebäudes ist der Bauaufsichtsbehörde entsprechend § 96 GEG bei der Ermittlung des Jahres-Primärenergiebedarfs nach Anwendung des § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 oder Nr. 3 GEG (verbesserte Primärenergiefaktoren für Biomethan oder biogenes Flüssiggas) die Bescheinigung des Energielieferanten vorzulegen, dass die Vorgaben des § 22 GEG eingehalten werden.

VI.7.16

Auf Grundlage des § 61 Abs. 2 S. 2 HBO werden hiermit für die gesamte Liegenschaft wiederkehrende bauaufsichtliche Sicherheitsüberprüfungen angeordnet für:

1. Lüftungstechnische Anlagen
2. Rauch- und Wärmeabzugsanlagen einschließlich maschineller Anlagen zur Rauchfreihaltung von Rettungswegen

3. Sicherheitsbeleuchtung und Ersatzstromversorgung
4. Ersatzstromversorgung
5. Brandmelde-, Alarm- und Gefahrenmeldeanlagen
6. Ortsfeste, selbsttätige Feuerlöschanlagen
7. Ortsfeste, nichtselbsttätige Feuerlöschanlagen (z.B. Wandhydranten).
8. Objektfunkanlage

Die Prüfberichte nach § 2 TPrüfVO, aus denen hervorgeht, dass die Anlagen wirksam und betriebssicher sind, sind der Bauaufsicht vor Aufnahme der Nutzung in Papierform vorzulegen. Eventuell festgestellte Mängel sind fristgemäß abzustellen und freizumelden.

VI.7.17

Die Feuerwehrpläne für das Gebäude sind nach DIN 14095 und gemäß dem Merkblatt für Feuerwehrpläne der Feuerwehr Offenbach zu erstellen. Die Pläne sind der Feuerwehr Offenbach vor Aufnahme der Nutzung einzureichen.

Auflagen zur Standsicherheit

VI.7.18

Die Prüfung der Konstruktionszeichnungen und die Überwachung der Rohbauarbeiten (Herstellung der konstruktiven Bauteile) durch den Prüfsachverständigen werden auf Kosten der Bauherrschaft angeordnet. Die mit der geprüften Statik übereinstimmende Ausführung der tragenden Bauteile - sowohl in statisch-konstruktiver als auch baustofflicher Hinsicht - ist der Bauaufsichtsbehörde nach Rohbaufertigstellung durch den Prüfsachverständigen zu bescheinigen.

VI.7.19

Es dürfen nur jeweils die Bauteile hergestellt werden, welche der Prüfsachverständigen zur Ausführung freigegeben hat.

VI.7.20

Die Prüfvermerke im Standsicherheitsnachweis gelten als Auflagen und sind als solche zu beachten.

Auflagen zur Kommunalen Grünschutzsatzung

VI.7.21

Die im Freiflächenplan dargestellten Baumpflanzungen und Fassadenbegrünungen sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang innerhalb der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen. Die Pflanzenbestände sind im Bedarfsfall dauerhaft in Abhängigkeit der Witterung und der Bedingungen im Wurzelraum fachgerecht zu bewässern. Nach fachlichen Kriterien erforderliche Pflegeschnitte an den Fassadenbegrünungen sind sicherzustellen.

VI.7.22

Sollten sich im Rahmen der Ausführungsplanung Änderungen an den Pflanzstandorten ergeben, ist ein aktualisierter Freiflächenplan nachzureichen.

VI.8 Brandschutz

VI.8.1

Das vorliegende Brandschutzkonzept vom 13.06.23 ist umzusetzen.

Sollte das Brandschutzkonzept im Laufe der Baumaßnahme angepasst und fortgeschrieben werden, so sind die Änderungen und Aktualisierungen zu dokumentieren und durch die Dienststelle des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz der Feuerwehr Offenbach unverzüglich freigeben zu lassen.

VI.8.2

Sollten sich abweichende Angaben innerhalb der Planunterlagen und des Brandschutzkonzeptes ergeben, sind für die brandschutztechnische Ausführung des Gebäudes die technischen Angaben im Brandschutzkonzept maßgebend.

VI.9 Wasserwirtschaft

VI.9.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

VI.9.1.1 Beschreibung der AwSV-Anlagen

Die neue Galvanikanlage beinhaltet diverse Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die im Kapitel 17 der Antragsunterlagen aufgeführt und beschrieben werden. Die vorgesehenen Chemikalien sind in den Antragsunterlagen in Art und Menge aufgeführt.

<u>LAU-Anlagen</u>	Behördl. Anlagennummer	Gesamt-Vol.	maßgebli. WGK	Gefährdungsstufe
Chemikalienlager	064-13-000-1001536-L	25,452 m ³	3	D
Dosierbehälter Verzinkung	064-13-000-1001537-L	8,275 m ³	2	B
Dosierbehälter Edelstahlbeize	064-13-000-1001538-L	7,075 m ³	3	C
Dosierbehälter Al-Passivierung		0,05 m ³	2	nicht relevant
Dosierbehälter Frisch-/Abwasseranlage	064-13-000-1001539-L	3,025 m ³	1	A

Tabelle VI.9.1: LAU-Anlagen

HBV-Anlagen	Behördl. Anlagennummer	Gesamt-Vol.	maßgebl. WGK	Gefährdungsstufe
Verzinkung	064-13-000-1001531-L	20,88 m ³	3	D
Edelstahlbeize	064-13-000-1001532-L	20,3 m ³	2	C
Al-Passivierung	064-13-000-1001533-L	2,0 m ³	1	A
Handanlage 1 - Entfettung	064-13-000-1001534-L	0,8 m ³	1	A
Handanlage 2 – Entfettung	064-13-000-1001535-L	3,3 m ³	1	A

Tabelle VI.9.2: HBV-Anlagen

Prozess- und Spülbecken der verschiedenen Prozesse sind einwandig ausgeführt, aber auf Auffangwannen aufgestellt. Der darunterliegende Boden ist flüssigkeitsdicht ausgeführt und auch für die Rückhaltung von Löschwasser dimensioniert.

VI.9.1.2 Eignungsfeststellungen

Gemäß § 63 Abs. 1 WHG wird für folgende Anlagen der Samson AG, Kettelerstraße 99, 63075 Offenbach am Main, die wasserrechtliche Eignung festgestellt:

1. Chemikalienlager 064-13-000-1001536-L
2. Dosierbehälter Verzinkung 064-13-000-1001537-L
3. Dosierbehälter Edelstahlbeize 064-13-000-1001538-L

Das Kapitel 17 der Antragsunterlagen enthält die für die Eignungsfeststellung erforderlichen Unterlagen nebst Gutachten eines anerkannten Sachverständigen.

Nachweise wie bauaufsichtliche Zulassungen für die Bodenbeschichtung, Auffangwannen und Lagerbehälter oder WHG-Zertifikate des Anlagenbauers werden nach Aufstellung der Anlagen nachgereicht.

VI.9.1.3 Auflagen zu den Eignungsfeststellungen

- Die Betriebsanweisung nach § 44 AwSV sowie die Anlagendokumentation nach § 43 AwSV sind zu erstellen und bei der Inbetriebnahmeprüfung dem Sachverständigen vorzulegen.

- Nachweise wie bauaufsichtliche Zulassungen für die Bodenbeschichtung, Auffangwannen und Lagerbehälter oder WHG-Zertifikate des Anlagenbauers sind dem Sachverständigen bei der Inbetriebnahmeprüfung vorzulegen.
- Die Bereitstellungsfläche ist vierteljährlich per Augenschein durch einen Sachkundigen des Betriebs auf Mängel zu untersuchen. Sollten Mängel festgestellt werden, die zu einer Undichtheit führen könnten, so sind diese umgehend zu beheben.
- Regelmäßige Kontrollgänge der Lagerflächen incl. Dokumentation müssen in der Betriebsanweisung festgelegt werden.
- Bei der Auswahl der Bodenbeschichtung sind Beständigkeit gegenüber den gelagerten Stoffen zu beachten. Die Verwendung einer Beschichtung mit allgemein bauaufsichtlicher Zulassung wird empfohlen.
- Der Boden mit Beschichtung ist jährlich einer Sichtprüfung durch den Betreiber zu unterziehen.
- Die Auffangwannen sind entsprechend der StawaR bzw. den allgemein bauaufsichtlichen Zulassungen durch den Betreiber zu überprüfen.

VI.9.2 Genehmigung der Einleitung von Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 der Abwasserverordnung

VI.9.2.1 Umfang der Genehmigung

Der Samson AG wird gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) die befristete widerrufliche Genehmigung erteilt, vorbehandelte Produktionsabwässer der Galvanikanlage im Bauteil BT5.2 aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 der Abwasserverordnung wie in den Antragsunterlagen dargestellt in die Ortskanalisation der Stadt Offenbach einzuleiten.

Die Einleit-Genehmigung ist befristet bis zum 30. September 2034.

Die Antragsunterlagen vom 17.06.2023 nebst den Nachlieferungen vom 19.09.2023, 12.12.2023 und 29.04.2024 sind Bestandteil des Bescheides.

Die Genehmigung umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und Abwasservorbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers der Herkunftsbereiche 1 und 3 des Anhangs 40 der Abwasserverordnung des Betriebsgebäudes BT5.2 auf dem Grundstück der Samson AG, Ketteler Straße 99, 63075 Offenbach/M.; Gemarkung Offenbach, Flur 23, Flurstück 307/86.

Die Genehmigung umfasst keine Einleitung, die auf einem nicht bestimmungsgemäßen Betrieb (z.B. Betriebsstörung) beruht.

Anfallende Spülwässer und Konzentrate werden der Abwasservorbehandlungsanlage zugeführt, in der sie chargenweise behandelt werden. Nach der Abwasservorbehandlungsanlage durchlaufen die Abwässer noch eine Selektivaustauscher-Anlage und die Schlussneutralisation.

Das betriebliche Abwasser wird einem vorhandenen Hausanschluss zugeführt, der über einen betrieblichen Kanal in die Kanalisation der Stadt Offenbach entwässert.

Vor der Einleitung in die Kanalisation der Stadt Offenbach durchlaufen die Abwässer die pH-Endkontrolle.

Die Genehmigung wird begrenzt auf eine zulässige, maximal ableitbare Abwassermenge von 5 m³ pro Stunde, jedoch nicht mehr als 40 m³ pro Tag.

Dabei darf die als Auslegungsgröße für die Abwasseranlage zugrunde gelegte Spitzenmenge von 5 m³/h im Zulauf nicht überschritten werden.

VI.9.2.2 Begrenzung der Einleitekonzentration

Die nachstehend in Tabelle VI.9.3 genannten Begrenzungen sind zu beachten und einzuhalten.

Tabelle VI.9.3: Grenzwerte am Ablauf der Chargenanlage (Endkontrolle):

Lfd. Nr.	Parameter	Grenzwerte (mg/l)	Analyseverfahren
1	AOX (Orig. Probe)	1,0	DIN EN ISO 9562 (H14)
2	Arsen	0,1	DIN EN ISO 11969 (D18)
3	Blei (Originalprobe)	0,5	DIN EN ISO 11885 (E22)
4	Cadmium (Originalprobe)	0,2	DIN EN ISO 11885 (E22)
5	Chlor, freies	0,5	DIN EN ISO 7393-2 (G4-2)
6	Chrom, gesamt (Originalprobe)	0,5	DIN EN ISO 11885 (E22)
7	Chrom VI	0,1	DIN 38405-D24 (D24)
8	Cobalt (Originalprobe)	1	DIN EN ISO 11885 (E22)
9	Cyanid (leicht freisetzbar)	0,2	DIN 38405-D 13-2 (D13)
10	Kupfer (Originalprobe)	0,5	DIN EN ISO 11885 (E22)
11	Nickel (Originalprobe)	0,5	DIN EN ISO 11885 (E22)
12	Silber (Originalprobe)	0,1	DIN EN ISO 11885 (E22)
13	Sulfid, leicht freisetzbar	1	DIN 38405-27 (D27)
14	Zinn Originalprobe)	2,0	DIN EN ISO 11885 (E22)
15	Zink (Originalprobe)	2,0	DIN EN ISO 11885 (E22)
16	LHKW*	0,1	DIN EN ISO 10301 (F4)

*Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1.1.1-Trichlorethan, Dichlormethan - gerechnet als Chlor

Hinweise für die Einhaltung der Werte:

- a) Die vorgenannten Grenzwerte für die Konzentrationen beziehen sich auf die **Stichprobe** aus dem Ablauf der der Chargenanlage, hier: aus der Endkontrolle.
- b) Die genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte und beziehen sich auf das beim jeweiligen Parameter genannte Analyseverfahren oder zugelassene, gleichwertige Untersuchungsverfahren.
Die Überwachungswerte (ÜW) gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen die genannten Werte nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 v. H. übersteigt.
Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- c) Die Grenzwerte dürfen nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit unbelastetem Abwasser bzw. Wasser erreicht werden.
Die Grenzwerte schließen eine eventuelle Vorbelastung des in der Produktion eingesetzten Wassers mit ein.
- d) Die Anforderungen nach kommunalem Satzungsrecht bleiben von diesem Genehmigungsbescheid unberührt. Soweit in der Abwassersatzung der Stadt Offenbach schärfere Anforderungen enthalten sein sollten als in dieser Genehmigung, so gelten diese schärferen Anforderungen.
- e) Eine Erweiterung des Parameterkataloges (Tabelle VI.9.3) auf Basis des Anhangs 40 der AbwV ist jederzeit möglich, wenn neue Erkenntnisse bzgl. der Abwasserzusammensetzung bekannt werden.

VI.9.2.3 Verwendungsverbote

- a) Das Abwasser aus Entfettungsbädern darf nachweislich kein EDTA enthalten. Der Nachweis kann dadurch erbracht werden, dass alle in den Bädern zum Einsatz kommenden Produkte in einem Betriebstagebuch aufgeführt werden und für diese Herstellerversicherungen vorliegen, dass sie kein EDTA enthalten.
- b) Das Abwasser darf nur diejenigen halogenierten Lösemittel enthalten, die nach der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung eingesetzt werden dürfen. Diese Anforderung gilt auch als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass nur zugelassene halogenierte Lösemittel eingesetzt werden.

VI.9.2.4 Überwachung der Einleitung

VI.9.2.4.1 Allgemeine Auflagen

Nach der pH-Endkontrolle und vor der Übergabe an die betriebliche Kanalisation ist eine sachgerechte Probenahmestelle in Abstimmung mit der Stadt Offenbach (Abwasserüberwachung) einzurichten.

Das Gesamtnetz der Abwasser-führenden Kanäle im Betrieb ist regelmäßig gemäß Anhang 1 der EKVO zu überprüfen.

VI.9.2.4.2 Staatliche Überwachung

Zur Überwachung der Einleitung gefährlicher Stoffe wird die Einleitung **2-mal pro Jahr** unangekündigt durch die obere Wasserbehörde (Dezernat IV/F 41.4) auf Kosten des Betreibers untersucht. Die Wasserbehörde kann mit der Probenahme, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung eine gemäß der Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Abwasseruntersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

Die Wasserbehörde kann die Ergebnisse der Untersuchungen des Betreibers der nachgeschalteten kommunalen Abwasseranlage (hier: Stadt Offenbach) als Ergebnisse der staatlichen Überwachung verwenden.

Die Proben sind an der Probenahmemöglichkeit nach der pH-Endkontrolle vor der Übergabe an die betriebliche Kanalisation vor BT5.2 zu entnehmen. Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid unter Punkt 2.1 genannten Parameter, sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anlage 5 „Tätigkeiten der Untersuchungsstelle bei der Probenahme...“ zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Der Betreiber hat die Untersuchungen zu dulden.

VI.9.2.4.3 Eigenüberwachung der Einleitung

Der Betreiber hat die Ergebnisse der Eigenüberwachung gemäß § 6 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in einem Betriebstagebuch zu protokollieren. Die Betriebstagebücher sind für die Dauer von 3 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren und dem Dezernat IV/F 41.4 auf Verlangen vorzulegen.

Über die in den Antragsunterlagen genannten Untersuchungen hinaus ist folgende Maßnahme durchzuführen und zu dokumentieren:

- tägliche optische Kontrolle der frei zugänglichen Abwasserkanäle

Das Abwasser des Betriebes ist **4 x pro Jahr** von einer staatlich anerkannten EKVO-Abwasseruntersuchungsstelle wie unter Nebenbestimmung VI.9.2.4.1 beschrieben auf Veranlassung und Kosten des Betreibers bestimmen zu lassen.

Die Häufigkeit der Abwasseruntersuchung nach EKVO kann um die hier im Einleitebescheid unter Nebenbestimmung VI.9.2.4.2 festgelegte Häufigkeit der staatlichen Überwachung verringert werden, so dass die Untersuchungen nach EKVO in diesem Falle von 4 auf 2 pro Jahr reduziert werden können.

VI.9.2.4.4 Eigenkontrollbericht

Die Ergebnisse der Eigenkontrolle sind gemäß § 7 der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in einem Eigenkontrollbericht zusammenzufassen und auszuwerten. Der Eigenkontrollbericht ist jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres zu erstellen und dem Dezernat IV/F 41.4 vorzulegen.

Bei genehmigungspflichtigen indirekten Abwassereinleitungen ist der Eigenkontrollbericht auch dem Betreiber der nachgeschalteten Abwasseranlage, hier der Stadt Offenbach, zum angegebenen Termin zuzuleiten.

Im Eigenkontrollbericht sind anzugeben:

- Abwassermenge, die im Berichtszeitraum eingeleitet wurde (pro Monat und für das gesamte Jahr)
- Auflistung der aufgetretenen Störungen in abwasserrelevanten Bereichen und Angabe, was zu deren Behebung veranlasst wurde.
- Auflistung der durchgeführten Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten
- Ergebnisse der Abwasseruntersuchungen nach Nebenbestimmung VI.9.2.4.2 und VI.9.2.4.3
- Ergebnisse der Kanaluntersuchungen nach Nebenbestimmung VI.9.2.4.1
- Eine verbindliche Erklärung, ob bzw. in welchem Umfang sich an der Zusammensetzung der galvanischen Bäder oder den Legierungen der Werkstoffe etwas geändert hat.

VI.10 Abfallwirtschaft

VI.10.1

Den Abfällen werden die folgenden Abfallschlüssel nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) zugewiesen:

AS	Bezeichnung nach AVV	Interne Bezeichnung
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	Ionenaustauscherharze (Galvanik AV1)
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterial (Galvanik AV2)

11 01 08*	Phosphatierschlämme	Phosphatschlamm (Galvanik AB1)
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Hydroxidschlamm (Galvanik AB2)
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farb- und Lackabfälle (Lackiererei)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Spraydosen (Lackiererei)
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	restverschmutzte Verpackungen (Lackiererei)

VI.10.2

Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde (Dezernat IV/F 42.1) erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Abfallannahme bzw. der Entsorgung erteilt werden.

VI.10.3

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

VII. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.10.1, des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S.42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 16. September 2011 (GVBl. Nr. 17 vom 27. September 2011, S. 420) und § 3 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG).

Verfahrensablauf

Die Samson AG hat am 13. Juni 2023 nach § 4 Abs. 1 BImSchG den Antrag gestellt, eine Galvanik nach Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV einschließlich den dazugehörigen notwendigen Nebeneinrichtungen zu errichten und zu betreiben. Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den Behörden, die unter "Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen" aufgeführt sind, auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin mit Unterlagen vom 12. September 2023, 13. Dezember 2023 und 30. April 2024 vervollständigt.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 3. Juni 2024 festgestellt, der Antragstellerin per E-Mail am selben Tag bestätigt und damit das formale Genehmigungsverfahren eingeleitet.

Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 17. Juni 2024 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 25/2024, S. 569) sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Darmstadt.

Der Antrag und die Unterlagen sowie die bis zum Zeitpunkt der Bekanntmachung bei der Genehmigungsbehörde vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen wurden im Zeitraum vom 24. Juni 2024 bis 23. Juli 2024 beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Frankfurt sowie beim Hauptamt der Stadt Offenbach im Rathaus ausgelegt.

Im Zeitraum vom 24. Juli 2024 bis 23. August 2024 konnten Einwendungen gegen das Vorhaben nach § 10 Abs. 3 BImSchG erhoben werden. Es gingen keine Einwendungen ein, ein Erörterungstermin war folglich nicht erforderlich.

Der Bescheid zur Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG für die Errichtung des Gebäudes BT5.2 und der Technischen Gebäudeausrüstung (TGA) wurde am 26. August 2024 erlassen. Am 5. August 2024 wurden Sie gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG vor dem Erlass des 8a-Bescheides angehört, es ergaben sich keine Änderungswünsche.

Am 20. November 2024 wurden Sie gem. § 28 Abs. 1 HVwVfG vor dem Erlass dieses Bescheides angehört, es ergaben sich auch hier keine Änderungswünsche.

Nach § 10 Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird diese Genehmigung auf der Internetseite des RP Darmstadt und im Staatsanzeiger am 6. Januar 2025 öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen (7. – 20. Januar 2025) beim Regierungspräsidium Darmstadt und bei der Stadt Offenbach zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist endet am 20. Februar 2025.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ist die Galvanik gemäß Anhang 1, Nr. 3.10.1 der 4. BImSchV. Diese Anlage sowie die Nebenanlagen sind in einer Produktionshalle (BT5.2) auf dem neuen Gelände verortet.

Die Anlage besteht aus den in Formular 6/1 der Antragsunterlagen aufgelisteten Betriebseinheiten (BE):

Nr.	Betriebseinheit
BE 1	Verzinkungsanlage (Gestellanlage)
BE 2	Edelstahlbeizanlage (Korbanlage)
BE 3	Al-Passivierungsanlage (Al-Passivierung)
BE 4	Chemikalienlager
BE 5	Abwasserbehandlungsanlage
BE 6	Abluftreinigungsanlage
BE 7	Handreinigungsanlage 1
BE 8	Handreinigungsanlage 2
BE 9	Frischwasseraufbereitungsanlage

Die Lackiererei ist eine nicht-genehmigungsbedürftige Anlage i.S.d. BImSchG. Sie ist auch keine Nebeneinrichtung zur genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 (2) Nr. 2 der 4. BImSchV.

Insofern ist die Lackiererei irrelevant für den Antrag, sie ist lediglich baurechtlich zu genehmigen. Da die Baugenehmigung in vorliegendem Verfahren jedoch durch die Konzentrationswirkung des BImSchG mit in diese Genehmigung integriert wird, ist die Anlage in Kapitel 18 näher beschrieben. Die Ableitung der Abluft erfolgt nach dem Stand der Technik (vgl. Schornsteinhöhengutachten).

Technische Möglichkeiten zum Vermindern von Luftverunreinigungen werden gem. VDI 3457:2016-06 (Emissionsminderung – Pulverlackierung) und VDI 4075 Blatt 2:2015-08 (Produktionsintegrierter Umweltschutz (PIUS) – Lackierverfahren) beachtet.

Die Lackiererei verfügt über 7 Emissionsquellen:

- Lackierkabine Grundlack
- Lackierkabine Decklack
- Pulvereinhausung
- Pulverofen
- Kühlzone Pulverlack
- Lacktrockner Flüssiglack
- Trockeneis

Die Lackierkabinen werden zu einem Abluftstrang zusammengeführt. Demnach wird die Abluft der Emissionsquellen über 6 Kamine über Dach abgeführt. Aus den oben genannten Gründen ist

die Lackiererei für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht relevant und wird in den Antragsunterlagen lediglich in Kapitel 18 (Bauantrag) erläutert, da sie baurechtlich genehmigungspflichtig ist.

Beim vorliegenden Genehmigungsverfahren handelt es sich um ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit inkludiertem Bauantrag nach § 13 BImSchG zur Errichtung einer Werkshalle (BT 5.2). Das Verfahren umfasst keine bauleitplanerischen Inhalte. Hinsichtlich der Konformität des Bauantrages (und der daraus resultierenden in die Genehmigung inkludierte Baugenehmigung) zum noch zu beschließenden Bebauungsplan 653 wurde der diesem Bescheid zugrunde liegende Bauantrag mit den parallel gestellten Bauanträgen auf dem Inno-Campus der Samson AG eng verzahnt abgestimmt.

Daher wird bei diversen Gliederungselementen auf den Gesamt-Bauantrag vom 13.06.2023 (eingereicht beim Bauamt der Stadt Offenbach) verwiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Das oben genannte Vorhaben ist unter der Nr. 3.9.1 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgelistet. Hierfür ist in eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und ob daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist (§ 1 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die dafür vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 und Anlage 3 UVPG ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Daher wird festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Ergebnis wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG am 16. Oktober 2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessen (StAnz. 42/2023, S. 1323) veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 3.10.1, Eintrag „E“ in Spalte d im Anhang 1 zur 4. BImSchV). Daher ist für relevante gefährliche Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers möglich ist (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV kann der AZB bis zum Beginn der Errichtung oder der Inbetriebnahme der Anlage nachgereicht werden.

Von dieser Möglichkeit will die Antragstellerin Gebrauch machen. Ein erster Entwurf des Untersuchungskonzept für den AZB wurde durch Dr. Hug Geoconsult im Mai 2024 vorgelegt. Das überarbeitete Konzept wird im Folgenden zwischen RP Darmstadt und HLNUG hinsichtlich der

Analyseparametern und –verfahren abgestimmt. Die Untersuchungen selbst können gem. Dr. Hug frühestens im Oktober 2024 durchgeführt werden, da derzeit noch die Baufeldvorbereitung durchgeführt wird.

Die unter den Nebenbestimmungen VI.6.1 aufgenommenen Anforderungen stellen sicher, dass die Erstellung dieses Berichtes nicht durch die hiermit zugelassenen Baumaßnahmen gestört oder unmöglich gemacht wird.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den folgenden Dezernaten des Regierungspräsidiums Darmstadt

- IV/F 41.4 – Anlagebezogener Gewässerschutz
- IV/F 41.5 – Bodenschutz
- IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost
- IV/F 43.1 – Lärmschutz
- V 53.1 – Naturschutz
- VI 64 – Arbeitsschutz

den folgenden Stellen des Magistrats der Stadt Offenbach

- Bauaufsichtsamt
- Vorbeugender Brandschutz Feuerwehr Offenbach
- Gesundheitsamt
- Stadtplanungsamt
- Umweltamt

dem Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

- Dezernat I4 – Lärm, Erschütterungen, Abfall, Luftreinhaltung: Anlagen geprüft.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche
- Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Der Bagatellmassenstrom gem. Tabelle 7 TA Luft wird unterschritten, die Zusatzbelastungen liegen somit unter der Irrelevanzgrenze.

Aus diesem Grund kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs.1 Nr.1 BImSchG durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Nachdem die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) geprüft waren, war nun festzustellen, ob seitens des Betreibers Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Emissionen) getroffen wird.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen. In den unter Kapitel V. dargestellten Antragsunterlagen wird ausreichend dargestellt, dass die vorgesehene Aufstellung, Bauart und Betriebsweise des Flüssiggastanklagers dem Stand der Technik entspricht. Damit kann davon ausgegangen werden, dass mit den technischen Einrichtungen und organisatorischen Maßnahmen ausreichend Vorsorge getroffen wurde, die Kriterien zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen einzuhalten.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die beantragten Maßnahmen haben keine (negativen) Auswirkungen auf die Abfallvermeidung / Abfallverwertung. Im regulären Anlagenbetrieb fallen keine Abfälle an.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Energie / Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei der beantragten Maßnahme nicht, insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Ziffer 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte in Kapitel 21 der Antragsunterlagen dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben (siehe NB VI.4.4). Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass die Anforderungen zur Betriebseinstellung erfüllt werden.

Anwendung der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Die hiermit genehmigte Anlage unterliegt nicht dem Geltungsbereich der 12. BImSchV (vgl. Antragsunterlagen im Kapitel 14)

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Die im Genehmigungsverfahren beteiligten Stellen und Behörden haben in Ihren jeweiligen Stellungnahmen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage geäußert. Bei einigen Stellen und Behörden ist diese Aussage allerdings an die Einhaltung der jeweils vorgeschlagenen Nebenbestimmungen gebunden, die unter Abschnitt VI. aufgeführt sind.

Begründung der Nebenbestimmungen

Gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Hinsichtlich der unter Abschnitt VI. dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen liegen diese Voraussetzungen vor.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Zu VI.1 Allgemeines

Die Nebenbestimmungen unter VI.1 sollen die Überwachung der Anlage durch die zuständigen Behörden erleichtern und Widersprüche zwischen den Regelungen in den Antragsunterlagen und den Regelungen im vorliegenden Genehmigungsbescheid vermeiden.

Zu VI.2 Luftreinhaltung

Die Antragstellerin plant eine Standortverlagerung des gesamten Firmensitzes von dem derzeitigen Firmenstandort Weismüllerstraße 3 in 60314 Frankfurt am Main nach Offenbach. Der Aufbau des neuen Standortes soll auf dem Innovationscampus Offenbach, Kettelerstraße 99 in 63075 Offenbach am Main erfolgen. Auf dem Gelände werden mehrere neue Gebäude errichtet. Der Bereich der Oberflächenbehandlung (Galvanik) und Lackiererei befindet sich u.a. in dem Gebäude BT5.2. Die Anlagen werden im 2-Schicht-System bei einer 5-Tage-Woche betrieben. Die Firma Samson behält sich je nach Auslastung eine Erweiterung auf ein 3-Schicht-System vor.

Die Abluft der neuen Anlagen im Bereich Oberfläche wird an den jeweiligen Anlagen in Abluftkanäle erfasst und in einem Abluftstrang zusammengeführt. Diese wird der Abluftreinigungsanlage (Radialventilatoren über einen Abluftwäscher mit Tropfenabscheider) zugeführt und abgeleitet.

Galvanik:

Dem Kapitel 8 der Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass von der Galvanikanlage die Stoffe Stickstoffoxide, Chrom, Chlor, Fluorwasserstoff und Chlorwasserstoff emittiert werden.

Für die Parameter Chrom, Fluorwasserstoff und Stickstoffoxide werden reduzierte Emissionswerte (vgl. Tabelle 5.2 im Gutachten der DEKRA (Rev. 1 vom 13.09.2023, Bericht-Nr. 555044550-B03) aufgeführt. Diese wurden wie beantragt im Bescheid festgeschrieben.

Für Fluorwasserstoff ist der Bagatellmassenstrom von 0,018 kg/h überschritten. Für Chlorwasserstrom und Chrom sind keine Bagatellmassenströme in Nr. 4.6.1.1 TA Luft festgelegt. Demnach werden für Fluorwasserstoff, Chlorwasserstoff und Chrom die Immissionskenngrößen bestimmt. Die Stickstoffoxide wurden zusätzlich betrachtet.

In dem Gutachten ist zu entnehmen, dass für die Galvanik eine Emissionsquelle (EQ1) vorgesehen ist. Die Emissionen wurden für den 2-Schicht-Betrieb mit 4000 h/a angenommen. Zusätzlich wurde der 3-Schicht-Betrieb betrachtet (6.000 h/a).

Die Schornsteinhöhenbestimmung für die Quelle EQ 1 ist sachgerecht und nachvollziehbar. Demnach ergibt sich eine Mindestschornsteinhöhe von 27,8 m über Grund für die Quelle EQ1. Diese ermittelte Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA Luft wurde im Bescheid festgelegt.

Für den 2-Schicht-Betrieb mit 4.000 h/a wurde eine Ausbreitungsrechnung für die Stoffe Stickstoffoxide, Fluorwasserstoff, Chrom und Chlorwasserstoff mit AUSTAL durchgeführt. Für die Ausbreitungsrechnung wurden folgende Emissionsgrenzwerte herangezogen: HF 1 mg/m³, Stickstoffoxide 50 mg/m³, HCl 30 mg/m³ und Cr 0,5 mg/m³.

Die meteorologischen Daten wurden von der DWD-Station Offenbach-Wetterpark mit dem repräsentativen Jahr 2009 und der Niederschlagsintensität des UBA in das Rechengebiet einbezogen. Die Rauiglängelänge z₀ wurde von 0,5 m auf 1 m hochgesetzt, da das Gebiet als Industriegebiet entwickelt wird und sich höhere Gebäude in Planung befinden.

Die Eingangsparameter für die Ausbreitungsrechnung sind sachgerecht und nachvollziehbar.

Die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung für den 2-Schicht-Betrieb zeigen, dass die Irrelevanzkriterien gemäß TA Luft für die Stoffe NO₂ und HF an den Immissionsorten eingehalten werden. Für Chlorwasserstoff wird der Orientierungswert von 3% (1/100 Arbeitsgrenzwert LAI) von 0,9 µg/m³ an beiden Aufpunkten eingehalten.

Der Immissionswert für die Chrom-Deposition beträgt gemäß BBodSchV Anlage 1 Tabelle 3 150 g/ha*a. Dies entspricht einem Wert von ca. 41 µg/m²*d. Die Ergebnisse zeigen, dass an den Immissionsorten sowohl die Chromkonzentration als auch –deposition eingehalten wird.

Im 3-Schichtbetrieb sind die Immissions- und Orientierungswerte ebenfalls eingehalten.

Lackieranlage:

Für die nicht-genehmigungsbedürftige Lackieranlage wurde ebenfalls eine Schornsteinhöhenbestimmung als auch eine Immissionsprognose für die Komponente Geruch vorgelegt (Bericht-Nr. 555044550-Lackieranlage-B01-K und Stand vom 12.12.2023). Die Lackieranlage verfügt über 7 Emissionsquellen in 2 Gebäuden (4.1. und 5.2).

Technische Möglichkeiten zur Emissionsminderung werden gemäß VDI 3457 und VDI 4075 Blatt 2 von der Antragstellerin beachtet.

Die Lackierkabinen werden zu einem Abluftstrang zusammengeführt, sodass 6 Quellen über Dach abgeleitet werden.

Das Gutachten zur Schornsteinhöhenbestimmung zeigt, dass die Schornsteine für einen ungestörten Abtransport auf dem Gebäude 4.1 mit 28,5 m über Grund und auf dem Gebäude 5.2 mit 25,3 m über Grund zu errichten wären. Mit der Ausbreitungsrechnung für die Komponente Geruch möchte die Gutachterin zeigen, dass die Schornsteinhöhe iterativ niedriger realisiert werden kann.

Hierfür wurden 3 Varianten gerechnet: 2-Schichtbetrieb, 3-Schichtbetrieb und für beide Varianten die Betrachtung des Falls, wenn die Abluft der Decklack- und Grundierkabine gemeinsam über eine Quelle abgeleitet werden. Die Ausbreitungsrechnung ist sachgerecht und nachvollziehbar. Die Ergebnisse zeigen, dass das Irrelevanzkriterium von 2% der Geruchsstundenhäufigkeit im Jahr außerhalb der Anlage bei Schornsteinhöhen von 22.4 m über Grund auf dem Gebäudes 4.1 und 21.1 m über Grund auf dem Gebäude 5.2 in allen Varianten unterschritten wird. Die Regelung nach Nr. 2.1 Anhang 7 TA Luft kann im vorliegenden Fall nicht angewandt werden, da sich diese auf Einzelschornsteine bezieht.

Im Sinne der Verhältnismäßigkeit kann die Argumentation der Gutachterin für die Bemessung der Schornsteinhöhe für die Lackieranlage nachvollzogen werden.

Zu VI.3 Lärmschutz

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte Errichtung der Galvanik nicht zu erwarten sind.

- Für die im Bauteil 5.2 der Samson Smart Factory in Offenbach am Main geplante Galvanik liegen die berechneten Beurteilungspegel tags und nachts an allen Immissionsorten unter den dort jeweils gültigen Immissionsrichtwerten der TA Lärm.
- Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden um mehr als 6 dB(A) unterschritten, so dass keine Untersuchung der geräuschlichen Vorbelastung erforderlich ist.
- Die für die geplante Galvanik berechneten Beurteilungspegel tags und nachts liegen auch unter den Immissionsrichtwertanteilen für die Firma SAMSON AG gemäß der Emissionskontingentierung für den Bebauungsplan Nr. 653 /15/.

Entsprechend der Nr. 2.4 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2017 wird die zu beurteilende Anlage als Gesamtanlage betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI zur TA Lärm sind im Falle einer Änderung einer Anlage die von der gesamten Anlage verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Schallimmissionen der geänderten Anlage unterschreiten die Immissionsrichtwerte an den betrachteten Immissionsaufpunkten. Damit sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm durch das beantragte Vorhaben nicht zu besorgen.

Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen stützen sich auf die das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V. mit der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) und

beschreiben die zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche notwendigen Anforderungen.

Zu VI.4 Sonstige Betreiberpflichten

VI.4.1 Beschaffenheit / Betrieb

Die Nebenbestimmung dienen der Anlagensicherheit (Kennzeichnung der Rohrleitungen, Schutz gegen Überfüllung), auch sollen sie die gefahrlose Außerbetriebsetzung bei nicht bestimmungsgemäßem Betrieb sicherstellen.

VI.4.2 Ex-Schutz

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der einschlägigen untergesetzlichen Explosionsschutzregelungen.

VI.4.3 Sicherheit

Um im Gefahrenfall gut vorbereitet zu sein sind die Nebenbestimmungen zur Erstellung von Notfalldokumenten unerlässlich. Das Personal ist in entsprechenden Übungen einzuweisen.

VI.4.4 Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Es bestehen keine Hinweise darauf, dass die Antragstellerin im Falle einer tatsächlich anstehenden Betriebsstilllegung ihren diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommen wird.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Zu VI.5 Naturschutz

VI.5.1 Besonderer Artenschutz

Durch die Nebenbestimmung wird die Umsetzung der Maßnahmen aus dem artenschutzrechtliche Fachbeitrag sichergestellt.

Zu VI.6 Bodenschutz

VI.6.1 Ausgangszustandsbericht (AZB)

Bei der Anlage handelt es sich um eine IE-Anlage, daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Gemäß dem vorgelegten Formular 22/1 wird ein Teil der verwendeten Stoffe als relevant für den Ausgangszustandsbericht eingestuft. Ausschlusskriterien für die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers (z.B. die AZB-relevanten Stoffe liegen ausschließlich als Feststoff vor oder die Stoffe werden ausschließlich in höheren Stockwerken gelagert oder verarbeitet) liegen nicht vor.

Für den geplanten Standort der genehmigungsbedürftigen Anlage liegen bereits Untersuchungsergebnisse für die Medien Boden und Grundwasser vor. Die Untersuchungsparameter wurden jedoch hinsichtlich der bisherigen Nutzung als Chemiewerk ausgewählt und umfassen fast ausschließlich organische Verbindungen. Eine Bestimmung des Ausgangszustands hinsichtlich der während des künftigen Betriebs der Galvanik eingesetzten Stoffe (überwiegend anorganische Verbindungen) ist mit den vorhandenen Untersuchungsergebnissen nicht möglich.

Durch den Antragsteller wurde als Ergebnis der Vorprüfung festgestellt: „Wie oben angemerkt, werden alle Anforderungen der AwSV erfüllt“. Eine alleinige Erfüllung der Anforderungen der AwSV entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Erstellung eines AZB. Zudem kann durch den Umgang relevanter gefährlicher Stoffe außerhalb von AwSV-Anlagen, insbesondere auf Transportwegen und Verkehrsflächen innerhalb der Anlage, die Möglichkeit einer Verschmutzung nicht ausgeschlossen werden.

(Hinweis: In den überarbeiteten Antragsunterlagen vom September 2023 wurde in Kapitel 22, S. 7 ergänzt: „Dennoch wird die Firma SAMSON AG die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) in Auftrag geben. Dieser AZB wird gem. Art. 22 Absatz 2 IE-RL spätestens vor Inbetriebnahme der Galvanikanlagen der Behörde vorgelegt.“).

Auch wenn die Möglichkeit des Nachreichens des Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht, ist er doch gleichwohl ein notwendiger Bestandteil vollständiger Antragsunterlagen (§ 10 Abs. 1a BImSchG und § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV) und unabdingbare Voraussetzung zur Erfüllung der quantifizierten Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG. Auch zur Sicherstellung einheitlicher Qualitätsstandards wurde daher die Vorlage des schriftlich gebilligten AZB vor Inbetriebnahme der Anlage mit der Nebenbestimmung VI.6.1.4 zur Bedingung gemacht.

Die zur Erstellung des Ausgangszustandsberichtes erforderlichen Boden- und Grundwasseruntersuchen können zudem sinnvollerweise nur vor der Überbauung durchgeführt werden.

Während des Anlagenbetriebes sind Boden und Grundwasser hinsichtlich einer Verunreinigung durch die in der Anlage eingesetzten relevanten gefährlichen Stoffe wiederkehrend zu überwachen. Gemäß § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sind Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle 5 Jahre für Grundwasser und 10 Jahre für Boden betragen. Dem wird durch die Nebenbestimmungen VI.6.1.5 bis VI.6.1.8 entsprochen.

Unter den Nebenbestimmungen VI.6.1.9 bis VI.6.1.11 wurden weiterhin Anforderungen aufgenommen, die sicherstellen, dass der Bericht als qualifizierte Grundlage für die in § 5 Abs. 4 BImSchG formulierte Betreiberpflicht dienen kann, wonach bei Betriebseinstellung eventuelle erhebliche Boden- und Grundwasserverschmutzungen in diesen Ausgangszustand zurückzuführen sind.

VI.6.2 Bauantrag

Die Baufläche liegt innerhalb des Rahmensanierungsgebiets „Ehemaliges Clariant-Werk Offenbach“ und ist in der Altflächendatei des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie als Altstandort mit der Nr. 413.000.010-001.142 und dem Status „Altlast - in der Sanierung (Sicherung)“ eingetragen.

Auf dem Gelände wurde ab ca. 1840 bis 2010 ein Chemiewerk betrieben. Seit den 1990er Jahren sind Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers mit verschiedenen organischen und anorganischen Schadstoffen bekannt. Um einen Abstrom kontaminierten Grundwassers vom Werksgelände zu unterbinden, wird das Gelände seit 1997 hydraulisch über mehrere Förderbrunnen gesichert und saniert.

Für die Neubebauung des ehemaligen Chemiewerksgeländes wurde aufgrund der großflächigen und komplexen Boden- und Grundwasserverunreinigungen ein zweistufiges bodenschutzrechtliches Genehmigungsverfahren zwischen der Stadt Offenbach (vertreten durch die INNO GmbH & Co KG) und dem Dezernat IV/F 41.5 vereinbart:

Das allgemeine Vorgehen zum Umgang mit den Altlasten wurde mit der Verbindlicherklärung vom 05.09.2022 des Rahmensanierungsplans vom 06.05.2022 geregelt. Für die Bebauung der einzelnen Bauabschnitte / Teilbereiche sind anschließend jeweils Teilsanierungspläne zur Genehmigung vorzulegen.

Die Nebenbestimmungen VI.6.2 zur Baugenehmigung sind erforderlich, um das im Bescheid vom 05.09.2022 definierte Sanierungsziel zu erreichen sowie um die Gefährdungen, die während der Baumaßnahme oder auf der umgenutzten Fläche von den Boden- und Grundwasserverunreinigungen ausgehen können, zu unterbinden.

VI.6.3 Untere Bodenschutzbehörde:

Die Untere Bodenschutzbehörde ist gemäß § 1 Abs. 2 BodSchZustV für den Vorsorgebereich gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz zuständig und in diesem Zusammenhang auch für die Entgegennahme/Bestätigung von Anzeigen gemäß §4 Abs. 3 HAltBodSchG. Nach § 1 des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes (HAltBodSchG) und § 4 Abs. 3 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) sind Böden durch geeignete Maßnahmen insbesondere vor Erosion, Verdichtung u. anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur bzw. vor schädlichen Bodenveränderungen durch Eintragung von Fremdstoffen zu schützen.

Zu VI.7 Baurecht

Mit den Nebenbestimmungen soll eine sichere Bauausführung gewährleistet werden. Die Grundlagen hierfür ergeben sich aus der HBO.

Auflagen zur Kommunalen Grünschutzsatzung

Die Nebenbestimmungen dienen der Umsetzung der kommunalen Grünschutzsatzung.

Zu VI.8 Brandschutz

Durch die Nebenbestimmungen wird die Umsetzung des Brandschutzkonzeptes sichergestellt. Auch wird hierdurch sichergestellt, dass ggf. notwendig werdende Änderungen am Konzept erst nach Zustimmung der Brandschutzdienststelle umgesetzt werden dürfen.

Zu VI.9 Wasserwirtschaft

In der Galvanik fällt gewerbliches Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 40 „Metallbe- und verarbeitung“ der Abwasserverordnung an.

Unter den Anhang 40 fallen Produktionsabwässer sowie Spül- und Reinigungsabwässer. Die anfallenden Abwasserströme werden vorbehandelt und eingeleitet. Die Einleitung des Abwassers aus der Vorbehandlungsanlage in eine öffentliche Abwasseranlage bedarf nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz einer Genehmigung. Die Anforderungen an die Einleitung ergeben sich aus dem Anhang 40 Teil A Absatz 1.1 der Abwasserverordnung. Eine Bagatell-Regelung gibt es für diesen Anhang nicht.

Gemäß immissionsschutzrechtlichem Antrag wird diese wasserrechtliche Genehmigung nach § 58 WHG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung integriert.

Dem Antrag konnte stattgegeben werden, da die Anforderungen des Anhangs 40 Teil A Absatz 1 Nr.1 der Abwasserverordnung eingehalten werden bzw. durch Auflagen sichergestellt wird, dass diese eingehalten werden.

Die ebenfalls in der Halle B5.2 befindliche Lackiererei wird abwasserfrei betrieben und findet daher in dieser Genehmigung keine Beachtung.

Zu VI.10 Abfallwirtschaft

Die anfallenden Abfälle werden in NB VI.10.1 als Zusammenstellung nach Abfallschlüsseln wiedergegeben. Dies ist erforderlich, um sowohl dem Betreiber als auch der Überwachungsbehörde die Prüfung zu vereinfachen, welcher Abfallschlüssel bei der Entsorgung der Abfälle zu verwenden ist.

Mit NB VI.10.2 und VI.10.3 wird der Behörde die Prüfung ermöglicht, ob bei nicht vorhersehbaren Abweichungen im Betrieb die Annahmekriterien der Folgeanlagen eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlage für diese Nebenbestimmung ist § 47 KrWG.

Sollte sich herausstellen, dass weitere Abfälle durch das Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost – zu beurteilen sind, ist dieses zu kontaktieren.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die vorne genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt VI. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage nicht zu erwarten sind. Die beantragte Genehmigung war daher unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Str. 37
64293 Darmstadt

erhoben werden.

Im Auftrag

gez.

Dr. Lugert

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf der Homepage des RP Darmstadt im Bereich
Umwelt > Lärm/Luft/Strahlen > Datenschutzhinweise Lärm / Luft / Strahlen
Auf Wunsch werden diese Informationen auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

IX. Anhang

IX.1 Hinweise

Zu VI.1 Allgemeines

- Das in Kapitel 6 der Antragsunterlagen erwähnte Notstromaggregat unterliegt der 44. BImSchV und ist entsprechend anzeige- und überwachungspflichtig.
- Die zuständigen Überwachungsbehörden sind über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnten, sofort fernmündlich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Zu VI.2 Luftreinhaltung / Immissionsschutz

- Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).
- Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.²²

Zu VI.3 Lärmschutz

1. Die Schallimmissionen werden an folgenden Immissionsorten berechnet:

	Berücksichtigte Immissionsorte	Gebietseinstufung
1	IO_emk 01 Steinheimer Str. 39	WR
2	IO_emk 02 Friedhofstr. 60	WA
3	IO_emk 03 Friedhofstr. 78	WA
4	IO_emk 04 Friedhofstr. 74	WA
5	IO_emk 05 Kettelerstr. 48	WA
6	IO_emk 06 Von-Behring-Str. 145	MI
7	IO_emk 07 Kleingarten Ost	KG
8	IO_emk 08 Kleingarten Nord	KG
9	IO_emk 09 Mühlheimer Str. 106	GE
10	IO_emk 10 Mühlheimer Str. 117	GE
11	IO_emk 11 Kettelerstr. 100	GE

12	IO_emk 12	Brockmannstr. 1	GE
13	IO_emk 13	Offenbacher Str. 84	MI
14	IO_emk 14	Dietesheimer Str. 11	WR
15	IO_emk 15	Lämmerspieler Weg 43	SO 1)
16	IO_im WA-01	Offenbacher Str. 70	WA
17	IO_im WA-02	Bildstockstr. 22	WA
18	IO_im WA-03	Eppsteinerstr. 56	WA
19	IO_im WA-04	Eduard-Oehler-Str. 8	WA
20	IO_im WA-05	Lämmerspieler Weg 47	WA
21	IO_im WA-06	Lämmerspieler Weg 17	WA
22	IO_im WA-07	Friedhofstr. 40	WA
23	IO_im WA-08	Friedhofstr. 42	WA
24	IO_im WA-09	Friedhofstr. 54	WA
25	IO_im WA-10	Mainstr. 157	WA
26	IO_im WA-11	Starkenburger Str. 105	WA
27	IO_im MI-01	Rohrmühlstr. 10	MI
28	IO_im MI-02	Kettelerstr.49	MI
29	IO_im MI-03	Lämmerspieler Weg 15	MI
30	IO_im MI-04	Friedhofstr. 19	MI
31	IO_im MI-05	Mühlheimer Str. 7	MI
32	IO_im MI-06	Friedhofstr. 50	MI
33	IO_im GE-01	Mühlheimer Str. 127	GE
34	IO_im GE-02	Mainstr. 159	GE
35	IO_im GI-01	Betriebsgeb. Mainstr.	GI
36	IO_im MU-01	B-Plan 647 Ost	MU
37	IO_im MK-01	B-Plan 647 West	MK
38	IO_im Gem-01	B-Plan 647 Schule	Gem
39	IO_im AU-01	Starkenburger Str. 150	AU

SO 1): Sondergebiet Altenzentrum

Hinweis: Die Immissionsorte IO1_emk bis IO15_emk entsprechen nach Angaben der Stadtwerke Offenbach den Immissionsorten, die von dem beauftragten Fachbüro für die Emissionskontingentierung berücksichtigt wurden.

2. Im Einwirkungsbereich der Galvanik sind folgende Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung aller einwirkenden Anlagen gem. Nr. 6.1 der TA Lärm zulässig:

0,5 m außerhalb, in der Mitte der geöffneten Fenster, der vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Räume nach DIN 4109 (z.B. Wohn- und Schlafräume, Büros)

Für Gewerbegebiete (GE) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	65 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	50 dB(A)

Für Mischgebiete (MI)/Kerngebiete (MK) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	60 dB(A)	
nachts (22 bis 6 Uhr)	45	dB(A)

Für Allgemeine Wohngebiete (WA) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	55 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	40 dB(A)

Für Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten (SO) sind die folgenden Immissionsrichtwerte heranzuziehen:

tags (6 bis 22 Uhr)	45 dB(A)
nachts (22 bis 6 Uhr)	35 dB(A)

3. Die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) sind einzuhalten. Soweit die Überschreitung der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm absehbar ist, ist ein Lärminderungskonzept nach dieser Verwaltungsvorschrift zu erstellen.

Die Zuständigkeit des Magistrats der Stadt Offenbach für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen (u.a. Baustellen) ergibt sich aus § 4 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV des Landes Hessen vom 26. November 2014, veröffentlicht im Gesetz – und Verordnungsblatt für das Land Hessen am 12.12.2014, S.331, in der aktuellen Fassung.

Staubemissionen sind gemäß der technischen Anleitung Luft (TA Luft), Ziffer 5.2.3 zu vermeiden bzw. zu minimieren (durch z.B. Befeuchtung von staubenden Materialien, Abdeckung und / oder Lagerung von Materialien in geschlossenen Behältern, Verwendung emissionsarmer Technologien, Reinigung von verschmutzten öffentlichen u. privaten Flächen).

Nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so betrieben werden, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare, schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare, schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeizuführen. Die AVV Baulärm zielt mit ihren gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten auf die individuelle Schutzbedürftigkeit der Nachbarschaft ab.

Zu VI.6 Bodenschutz

Ausgangszustandsbericht (AZB)

Weitere, umfangreiche Auflagen und Hinweise zum Umgang mit den vorhandene Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind im bodenschutzrechtlichen Bescheid vom 05.02.2024 auf der Grundlage des Teilsanierungsplans für den vorliegenden Bauabschnitt geregelt.

Bauantrag

Weitere, umfangreiche Auflagen und Hinweise zum Umgang mit den vorhandene Boden- und Grundwasserverunreinigungen sind im bodenschutzrechtlichen Bescheid vom 05.02.2024 auf der Grundlage des Teilsanierungsplans für den vorliegenden Bauabschnitt geregelt.

Zu VI.9 Wasserwirtschaft

Die Einleitungsverbote und -beschränkungen gemäß § 11 und § 12 der Entwässerungssatzung der Stadt Offenbach, die vom Magistrat der Stadt Offenbach festgesetzt wurde, sind nicht von diesem Bescheid umfasst und gelten unabhängig davon weiter.

UWB:

1. SAMSON wird laut Antragsunterlagen (Kap. 3.2.2, 6.2.4.1, 18, 20) nicht wie ursprünglich geplant aufbereitetes Grundwasser der Grundwassersanierung als Prozesswasser nutzen. Da ein Ersatz durch Trinkwasser beabsichtigt ist, ist dringend eine Klärung mit den relevanten Beteiligten erforderlich (INNO, Trinkwasserversorger ZWO, Stadt Offenbach/Stadtplanung), ob und wie dieser Bedarf langfristig gedeckt werden kann.
2. Der gemäß den absehbaren wasserwirtschaftlichen Festsetzungen des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 „Innovationscampus (ehem. Farbwerke) erforderliche Nachweis zur Jahreswasserhaushaltsbilanz wurde nachgereicht. Laut Simulationsbericht des IWS Leipzig wird für das Gesamtgrundstück ein Anteil des Direktabflusses im langjährigen Mittel von <45% erreicht. Dies wird durch Dachbegrünung, Retentionsdächer und Regenwassernutzung mittels smart gesteuerter Retentionsbox zur Verrieselung des gesammelten Regenwassers von/auf Dachflächen des BT4 sowie zur Bewässerung der Vegetation auf Grünflächen erreicht.
3. Wie bereits mit SAMSON bzw. DIA179 und Qubus kommuniziert, besteht eine Diskrepanz zwischen den im Übersichtsplan zur Jahreswasserhaushaltsbilanz und den im Simulationsbericht angegebenen Foliendachflächen von 19.663 respektive 26.984 m². Die Angaben sind zu prüfen und der Unteren Wasserbehörde sind abschließend korrigierte Unterlagen vorzulegen.
4. Im Nachweis zur Jahreswasserhaushaltsbilanz wurden die Erweiterungsflächen Nord nicht berücksichtigt. Wir weisen darauf hin, dass bei Realisierung der Erweiterungen im Norden der Nachweis über die Einhaltung des Zielwertes für das Gesamtgrundstück zu erbringen sein wird.
5. Die absehbare wasserwirtschaftliche Festsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 „Innovationscampus (ehem. Farbwerke)“ zur Regenwassernutzung

(„Im Bereich der privaten Grundstücke ist das anfallende Niederschlagswasser von Dachflächen und mindestens 50 % der sonstigen befestigten Flächen (ohne Behandlungsbedarf) in Speichern/Zisternen aufzufangen und zu nutzen. Zulässig ist hier auch die Ausstattung der Dächer mit Retentionsschichten mit Anstaubewässerung intensiver Dachbegrünung“) wird von Dachflächen anderer Bauteile mit Retentionsdach oder Regenwassernutzung erfüllt, nicht jedoch von den Dachflächen des BT5.2 und den geforderten 50% der sonstigen befestigten Flächen ohne Behandlungsbedarf.

6. Es wurde ein Nachweis erbracht, dass das aus der absehbaren wasserwirtschaftlichen Festsetzung des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 „Innovationscampus (ehem. Farbwerke)“ zur Dachbegrünung ("Bei flach geneigten (bis 15°) Dachflächen sind insgesamt mindestens 60 % zumindest extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratauflage beträgt 10 cm. [...]“) resultierende Substratvolumen trotz Unterschreitung der Substrathöhe auf Teilflächen (u.a. BT5.2) durch einen insgesamt höheren Begrünungsanteil auf anderen Bauteilen realisiert wird. Für die Berechnung des Begrünungsanteils wurden Steildachflächen festsetzungsgemäß ausgenommen (Shed-Dächer auf BT3.1+5.1 mit 17,7° Steigung). Nicht nachvollziehbar ist anhand der Unterlagen, weshalb auch das Hochregallager (BT4.4) für die Berechnung ausgenommen wurde. Nach überschlägiger Gegenrechnung wird die Anforderung jedoch auch ohne Abzug der Hochregallagerdachfläche erfüllt. Daher sehen wir die Anforderungen zur Dachbegrünung (i.V.m. dem Nachweis zur Jahreswasserhaushaltsbilanz) als erfüllt an.
7. Laut Stellungnahme von DIA179 vom 26.03.2024 soll Samson bzw. Ernst² Architekten AG der Unteren Wasserbehörde Nachweise von bauaufsichtlich zugelassenen Dachabdichtungssystemen mit geringer Auswaschung von Weichmachern & Bioziden nachreichen. Die Anwendung des Leitfadens „Guter Umgang mit Regenwasser — ein Leitfaden für Nachhaltiges Bauen“ des Umweltbundesamtes wird empfohlen.
8. Die Entwässerungsplanung wird weiter überarbeitet und ist der Unteren Wasserbehörde nachzureichen.

Zum Stadtplanungsrecht

Das Bauvorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich, die planungsrechtliche Beurteilung erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 „Innovationscampus (ehem. Farbwerke)“. Die frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB hat stattgefunden.

Die Art der Nutzung sowie die überbaute Grundstücksfläche entsprechen grundsätzlich einer typischen Industriebebauung.

Die Höhen der geplanten baulichen Anlagen fügen sich in die prägende Umgebungsbebauung ein und entsprechen der nachprägenden Wirkung der teils noch vorhandenen Industriebebauung des ehemaligen Clariant-Geländes.

Die notwendige Erschließung nach Osten an die Kettelerstraße ist öffentlich-rechtlich über eine Baulast auf dem Verbindungsgrundstück der INNO GmbH gesichert. Der Bebauungsplan-Vorentwurf sieht hier zukünftig eine öffentliche Erschließung (Sackgasse) vor. Die Erschließungsmaßnahmen im öffentlichen Raum auf Grundlage des zukünftigen Bebauungsplans Nr. 653 und des noch zu schließenden städtebaulichen Vertrags mit der INNO GmbH werden voraussichtlich bis 2026 umgesetzt werden.

Der Vorhabenträger erklärt mit Verweis auf das Fachplanungsbüro „W&W Bauphysik“, die laut Schallgutachten zum in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 zukünftig festgelegten Immissionsrichtwertanteile einzuhalten. Dies gilt zwingend für das Gesamtbauvorhaben von Samson und nicht allein für die hier antragsgegenständlichen baulichen Anlagen.

Das Bauvorhaben entspricht hinsichtlich der Art und des Maßes der baulichen Nutzung den Festsetzungen des aktuellen Entwurfsstands (Juli 2024) des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 653 „Innovationscampus (ehem. Farbwerke)“. Die Festsetzungen des zukünftigen Bebauungsplans werden auf dem Gesamtgrundstück des entsprechenden Baufeldes vom Vorhabenträger eingehalten.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB hat mittlerweile ebenso stattgefunden.

Der vom Regierungspräsidium Darmstadt zu genehmigende Teilsanierungsplan, welcher die Umsetzbarkeit der hier beantragten Planung bestätigt, gilt als Voraussetzung zur Umsetzung der hier beantragten Planung.

Zum Arbeitsschutz

1. Die Gefährdungsbeurteilungen gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz und ihre Dokumentation nach § 6 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsplätze und Tätigkeiten nach Inbetriebnahme der Anlagen zu erstellen.
2. Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz sind für alle Arbeitsmittel die Fristen für die erforderlichen Prüfungen soweit bisher noch nicht erfolgt festzulegen (§ 3 BetrSichV).
3. Alle neuen bzw. von Änderungen betroffenen Arbeitsplätze bzw. Tätigkeiten, an denen Gefahrstoffe auftreten können, sind nach Inbetriebnahme einer Arbeitsbereichsanalyse gemäß Technischer Regel für Gefahrstoffe – TRGS – 400 zu unterziehen bzw. sind die vorhandenen Arbeitsbereichsanalysen zu aktualisieren (§ 7 Gefahrstoffverordnung – GefStoffV – in Verbindung mit TRGS 401, 402 und 900).

4. Die Unterweisungen der dort Beschäftigten sind zu aktualisieren, entsprechend § 12 Arbeitsschutzgesetz.

IX.2 Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
1	Antragsgegenstand	-	15
1.1	Formulare Kapitel 1	-	
1.2	Erläuterungen Kapitel 1	-	
1.2.1	Name und Anschrift des Antragstellers und Betreibers der Anlage	-	
1.2.2	Angabe des Standorts der Anlage	-	
1.3	Antragsgegenstand	-	
1.3.1	Kurzdarstellung der Art und des Umfangs	-	
1.3.2	Öffentlichkeitsbeteiligung	-	
1.3.3	Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG)	-	
1.3.4	Antrag einer Indirekteinleiter-Genehmigung gem. WHG	-	
2	Inhaltsverzeichnis	-	6
3	Kurzbeschreibung des Projektes	-	7
3.1	Allgemein	-	
3.2	Oberflächenbehandlungsanlagen (Galvaniken, Handanlagen)	-	
3.2.1	Abluft	-	
3.2.2	Wasser / Abwasser	-	
3.2.3	Abfall	-	
3.2.4	Bodenschutz/Gewässerschutz	-	
3.2.5	Lärm	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
3.2.6	Arbeitssicherheit	-	
3.2.7	Anlagensicherheit (Betriebsbereich nach 12. BImSchV)	-	
3.3	Betriebszeiten und Lieferzeiten	-	
3.4	Maßnahmen zur Betriebseinstellung	-	
4	Betriebsgeheime Unterlagen	-	2
5	Standort und Umgebung	-	13
5.1	Angaben zum Standort	-	
5.1.1	Betriebszeiten und Verkehrsbewegungen	-	
5.2	Angaben zu Schutzobjekten	-	
5.2.1	Benachbarte Schutzobjekte (Wasserschutzgebiet)	-	
5.2.2	Benachbarte Schutzobjekte (FFH-Gebiet)	-	
5.3	Anhang Kapitel 5	-	
6	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-	103
6.1	Formblätter Kapitel 6	-	
6.2	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	-	
6.2.1	Anlagenstruktur	-	
6.2.2	Galvanikanlagen	-	
6.2.3	Handreinigungsanlagen (Handanlagen)	-	
6.2.4	Nebenanlagen	-	
6.2.4.1	Frischwasseraufbereitungsanlage	-	
6.2.4.2	Abwasserbehandlungsanlage	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
6.2.4.3	Chemielager	-	
6.2.4.4	Abluftreinigungsanlage	-	
6.2.4.5	Anlagenperipherie	-	
6.2.5	Infrastruktur und Versorgung	-	
6.3	Prozessbeschreibung	-	
6.3.1	Entfettung	-	
6.3.2	Beizentfettung	-	
6.3.3	Beizen	-	
6.3.4	Dekapieren	-	
6.3.5	Neutralisieren	-	
6.3.6	Verzinkung sauer	-	
6.3.7	Verzinkung alkalisch	-	
6.3.8	Phosphatierung	-	
6.3.9	Deoxidizer	-	
6.3.10	Passivierung	-	
6.3.11	Spülen	-	
6.4	Sicherheitstechnische Einrichtungen	-	
6.5	Anhang Kapitel 6	-	
7	Stoffe	-	29
7.1	Formulare Kapitel 7	-	
7.2	Erläuterungen Kapitel 7	-	
7.3	Anhang Kapitel 7	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
8	Luftreinhaltung	-	132
8.1	Formulare Kapitel 8	-	
8.2	Erläuterungen Kapitel 8	-	
8.2.1	Allgemein	-	
8.2.2	Abluftreinigung Galvanik	-	
8.2.3	Maßnahmen zur Verminderung von Emissionen luftfremder Stoffe	-	
8.2.4	Berücksichtigung der 42. BImSchV	-	
8.2.5	Schornsteinhöhenberechnung	-	
8.3	Anhang Kapitel 8	-	
9	Abfall	-	11
9.1	Formulare Kapitel 9	-	
9.2	Maßnahmen zur Vermeidung von Abfall	-	
9.3	Maßnahmen zur Verwertung von Abfällen	-	
9.4	Maßnahmen zur Beseitigung von Abfällen	-	
9.5	Art, Menge, Zusammensetzung und Anfall-Ort aller Abfälle	-	
10	Abwasser	-	25
10.1	Formulare Kapitel 10	-	
10.2	Abwasserbehandlung Fa. SAMSON AG	-	
10.2.1	Abwasserbehandlung saures/alkalisches Abwasser	-	
10.2.2	Chargenbehandlung	-	
10.2.3	Schlammsammler	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
10.2.4	Kammerfilterpressen	-	
10.2.5	SAT-Anlage	-	
10.2.5.1	Kiesfilter		
10.2.5.2	Selektivtauscher		
10.2.5.3	Schlussneutralisation und pH-Endkontrolle		
10.2.6	Dosierung	-	
10.2.6.1	Dosierstation Kalkmilch	-	
10.2.6.2	Dosierstation NaOH	-	
10.2.6.3	Dosierstation HCl	-	
10.2.6.4	Dosierstation Flockungshilfsmittel	-	
10.2.6.5	Dosierstation NaHSO ₃	-	
10.2.7	Endkontrolle	-	
10.3	Anhang Kapitel 10	-	
11	Abfallentsorgungsanlagen	-	3
11.1	Formulare Kapitel 11	-	
11.2	Erläuterungen Kapitel 11	-	
12	Abwärmenutzung	-	7
12.1	Formulare Kapitel 12	-	
12.2	Erläuterungen Abwärmenutzung	-	
13	Lärmschutz	-	60
13.1	Formulare Kapitel 13	-	
13.2	Erläuterungen Lärm- und Erschütterungsschutz	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
13.2.1	Schallimmissionen	-	
13.2.2	Stationäre Lärmquellen	-	
13.2.3	Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen	-	
13.2.4	Vorgesehene Schallschutzmaßnahmen	-	
13.2.5	Erschütterungsschutz	-	
13.3	Anhang Kapitel 13	-	
14	Anlagensicherheit	-	33
14.1	Formulare Kapitel 14	-	
14.2	Erläuterungen Anlagensicherheit	-	
14.3	Anhang Kapitel 14	-	
15	Arbeitsschutz	-	11
15.1	Formulare Kapitel 15	-	
15.2	Erläuterungen Arbeitsschutz	-	
15.2.1	Technische Anlagensicherheit und organisatorischer Arbeitnehmerschutz	-	
15.2.2	Überwachung, Wartung und Instandhaltung	-	
15.2.3	Gefahrstoffverordnung	-	
15.2.4	Prüfpflichtig Anlagenteile	-	
16	Brandschutz	-	7
16.1	Formulare Kapitel 16	-	
16.2	Brandschutz	-	
16.2.1	Löschwasserrückhaltung	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
17	AwSV – wassergefährdende Stoffe	-	83
17.1	Formulare Kapitel 17	-	
17.2	Allgemeine Grundlagen	-	
17.3	Gefährdungsstufen der Anlage	-	
17.3.1	LAU-Anlagen	-	
17.3.1.1	Chemielager	-	
17.3.1.2	Dosierbehälter	-	
17.3.2	HBV-Anlagen	-	
17.3.2.1	Erläuterungen der HBV-Anlagen	-	
17.3.2.2	Erläuterungen Gefährdungseinstufungen der HBV-Anlagen	-	
17.4	Löschwasserrückhaltung	-	
17.5	Anhang Kapitel 17	-	
18	Bauantrag	-	1027
19	Treibhausgasemissionen	-	3
19.1	Formulare Kapitel 19	-	
19.2	Erläuterungen Kapitel 19	-	
20	Umweltverträglichkeitsprüfung	-	34
20.1	Formulare Kapitel 20	-	
20.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls	-	
20.3	Merkmale des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen	-	
20.3.1	Größe des Vorhabens	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
20.3.2	Zusammenwirken mit anderen bestehenden od. zugelassenen Vorhaben	-	
20.3.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	-	
20.3.4	Erzeugung von Abfällen	-	
20.3.5	Umweltverschmutzung und Belästigung	-	
20.3.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen	-	
20.3.7	Risiken für die menschliche Gesundheit	-	
20.4	Standort des Vorhabens	-	
20.4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	-	
20.4.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität in der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen	-	
20.4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzgebiete	-	
20.4.3.1	Natura 2000-Gebiete	-	
20.4.3.2	Naturschutzgebiete	-	
20.4.3.3	Nationalparks	-	
20.4.3.4	Biosphärenreservate	-	
20.4.3.5	Naturdenkmäler	-	
20.4.3.6	Geschützte Landschaftsbestandteile	-	
20.4.3.7	Biotope	-	
20.4.3.8	Wasserschutzgebiete	-	

Kapitel-Nr.	Bezeichnung	Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	Seiten
20.4.3.9	Gebiete der Europäischen Union	-	
20.4.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte	-	
20.4.3.11	Denkmalschutz	-	
20.5	Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen	-	
20.6	Ergebnis der Vorprüfung	-	
20.7	Anhang Kapitel 20	-	
21	Betriebseinstellung	-	2
22	Bericht über den Ausgangszustandsbericht	-	182
22.1	Formulare Kapitel 22	-	
22.2	Allgemein	-	
22.3	Ausgangszustand des Anlagengrundstücks	-	
22.3.1	Allgemeine Angaben über den Zustand des Anlagengrundstücks	-	
22.3.2	Relevanzprüfung gemäß Arbeitshilfe der LABO und LAI zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser	-	
22.2.3	Einsatz von wassergefährdenden Stoffen	-	
22.3.4	Maßnahmen bei der Errichtung	-	
22.3.5	Innerbetrieblicher Transport	-	
22.3.6	Fazit zur Vorprüfung AZB	-	
22.4	Anhang Kapitel 22	-	